



Jahresbericht

der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main



Akzente setzen, Orientierung geben

2022



Vorwort des Hessischen Ministers der Finanzen

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

die Zeiten sind äußerst bewegt: Ukraine-Krieg, explodierende Energiekosten und steigende Inflationsraten fordern Politik und Gesellschaft. Nur eine leistungs- und zukunftsfähige Steuerverwaltung ist dazu in der Lage, in diesen Situationen mitzuhelfen, Folgewirkungen abzumildern, Sicherheit zu geben und Beständigkeit zu garantieren. Unsere Rolle für die Gesellschaft und die Gemeinschaft in Hessen nehmen wir gerne wahr.

Eines unserer Kerngeschäfte ist und bleibt natürlich weiterhin die Verfolgung von Steuerstraftaten. In diesem Geschäftsjahr konnten erste Cum-Ex-Prozesse durch die Justiz erfolgreich beendet werden. Auch die laufende Grundsteuerreform als eine der größten Steuerreformen seit Jahrzehnten begleitet die Hessische Steuerverwaltung seit längerem. Sie ist notwendig, da die bisherige Grundsteuer auf veralteten Werten fußt und das Bundesverfassungsgericht dies als verfassungswidrig beurteilt hat. Wir haben uns in Hessen bewusst für ein eigenes Grundsteuermodell entschieden, welches im Vergleich zum Bundesmodell nur wenige Angaben erfordert, vergleichsweise einfach und wertunabhängig ist. Dieses eigene Modell und der unermüdete Einsatz im Bürgerservice hat dazu beigetragen, dass die hessische Erklärungseingangsquote von Anfang an im Spitzenbereich des Länderran-

kings lag. Die Hessische Landesverwaltung konnte dank der tatkräftigen Unterstützung des ebenfalls im Geschäftsbereich der Oberfinanzdirektion angegliederten Hessischen Competence Center für neue Verwaltungssteuerung (HCC) als Vorbild für die hessischen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer dienen, denn alle Erklärungen des Landes wurden fristgerecht bis zum 31. Januar 2023 abgegeben.

Zudem steht die Grundsteuerreform angesichts der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe als Sinnbild für die fortschreitende durchgreifende Digitalisierung, die mittlerweile auch viele Teile der Hessischen Steuerverwaltung betrifft und zur wesentlichen Erleichterung beiträgt. So findet der schriftliche Rechtsverkehr mit den Finanzgerichten elektronisch statt, die eAkte konnte in vielen Bereichen eingeführt und sogar bereits erweitert werden. Einzelne Verfahren wie die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG sind vollständig digitalisiert. Eine digitale und leistungsfähige Verwaltung wird auch von den Bürgerinnen und Bürgern erwartet und wird sich daher zunehmend noch weiterentwickeln müssen. Bereits jetzt übernehmen wir eine Vorreiterrolle und sind mit der Forschungsstelle für Künstliche Intelligenz (FSKI) in Kassel und der Ent-



Michael Boddenberg
Hessischer Minister
der Finanzen

wicklung zahlreicher eigener Programme gut gerüstet. Genauso sicher wie der stetige Wandel und die Transformationsprozesse der nächsten Jahre ist, dass ohne das große Engagement der Beschäftigten der Hessischen Steuerverwaltung die im Jahresbericht verschriftlichte Leistung nicht erbracht werden kann. Herzlichen Dank dafür!

Der Jahresbericht spiegelt auch in diesem Jahr eine leistungsstarke, zukunftsorientierte und innovative Hessische Steuerverwaltung wider.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihr Michael Boddenberg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Boddenberg', written in a cursive style.

Michael Boddenberg
Hessischer Minister der Finanzen

Wiesbaden, Juni 2023

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD Frankfurt) nimmt als Mittelbehörde Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen zwischen Bundes- und Landesministerien sowie den örtlichen Dienststellen wahr und stellt zentrale Serviceleistungen für die Fachverwaltungen zur Verfügung. Sie ist in vier Abteilungen unterteilt.

Landeszentralabteilung sowie Besitz- und Verkehrsteuerabteilung

Im steuerlichen Aufgabenbereich übt die OFD Frankfurt die Dienst- und Fachaufsicht über die 35 hessischen Finanzämter aus und arbeitet eng mit dem Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz in Rotenburg a. d. Fulda sowie der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Wiesbaden zusammen.

Als Mittelinstanz koordiniert sie die Aufgabenerledigung der örtlichen Finanzämter und stellt die praxisgerechte und bürgernahe Umsetzung der Steuergesetze sicher. Dabei bietet sie den Finanzämtern Unterstützung in der steuerfachlichen Arbeit mit ausgeprägter Fachkompetenz und sichert den gleichmäßigen Gesetzesvollzug.

Sie unterstützt die Finanzämter im administrativen Bereich durch Serviceleistungen insbesondere in der Personalwirtschaft und der Organisation, stellt den Dienststellen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung, ist verantwortlich für die Schaffung leistungsfähiger Strukturen und sorgt für effiziente Verwaltungsabläufe und effektive Automationsunter-

stützung. Als Einstellungsbehörde ist sie darüber hinaus für alle Personalfragen zuständig.

Bauabteilung

Die Bauabteilung der OFD Frankfurt steuert als fachaufsichtsführende Ebene alle Bauangelegenheiten des Bundes inklusive der militärischen Einrichtungen der Bundeswehr sowie der amerikanischen Gaststreitkräfte die Planungen und Umsetzungen durch den operativen Dienstleister Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH).

Abteilung Landesdienste

Die Abteilung Landesdienste der OFD Frankfurt ist als Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung in Wiesbaden (HCC) mit einer eigenen Haushaltsstruktur teilverselbstständigt. Das HCC fungiert als zentraler Dienstleister für alle Ressorts und Dienststellen der Hessischen Landesverwaltung und bietet ein umfassendes Leistungsspektrum für Beschaffungen und die Finanzbuchhaltung mit dem zentralisierten Zahlungsverkehr (früher Staatskasse) bis hin zur Erstellung der jährlichen Landesbilanz. Außerdem ist das HCC Dienstleistungszentrum für die Entwicklung und Wartung der SAP-Systeme der Hessischen Landesverwaltung.

Weitere zentrale Dienstleistungsfunktionen für die Landesverwaltung nimmt die OFD Frankfurt mit der Verwaltung der Fiskalerbschaften für das Land Hessen sowie der Abwicklung der Selbstversicherung für die landeseigenen Kraftfahrzeuge wahr.



Inhaltsverzeichnis

Organigramm der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main	7
Standorte der hessischen Finanzämter mit Verwaltungsstellen	8

Erster Teil: Steuerfachliche Aufgabenentwicklung

1.	Zahlen, Daten, Fakten – Statische Eckdaten	9
1.1	Die Steuerspirale 2022	9
1.2	Die Fallzahlenentwicklung in den 33 hessischen Finanzämtern	11
2.	Steuerfachliche Arbeitsschwerpunkte	21
2.1	Bekämpfung der Steuerhinterziehung	21
2.2	Internationales Steuerrecht	23
2.3	Effektivität des Steuervollzugs	26
2.4	Rechtsangelegenheiten	34
2.5	Datenschutz und IT-Sicherheit	34
3.	Personalmanagement	37
3.1	Nachwuchsgewinnung	38
3.2	Personalfortbildung und -entwicklung	39
3.3	Gesundheit und Fürsorge	41
3.4	Dienst- und Unfallschadensrecht	42

Zweiter Teil: Besondere Fachaufgaben

1.	Fiskalische Erbschaften	43
2.	Selbstversicherung der Dienstfahrzeuge des Landes Hessen	44

Dritter Teil: Die Bauabteilung der OFD Frankfurt

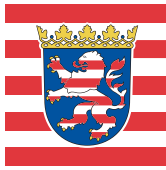
1.	Bauen für den Bund	45
2.	Neuordnung des Bundesbaus	47
3.	Geschäftsstelle Hochschulen Bundesbau	50
4.	Neues Referat Korruptionsschutz	50

5.	Fortschritt der Projekte	51
5.1	Bauen für die US-Streitkräfte	51
5.2	Bauen für die Bundeswehr	52
5.3	Neubau Europäische Schule Frankfurt	53

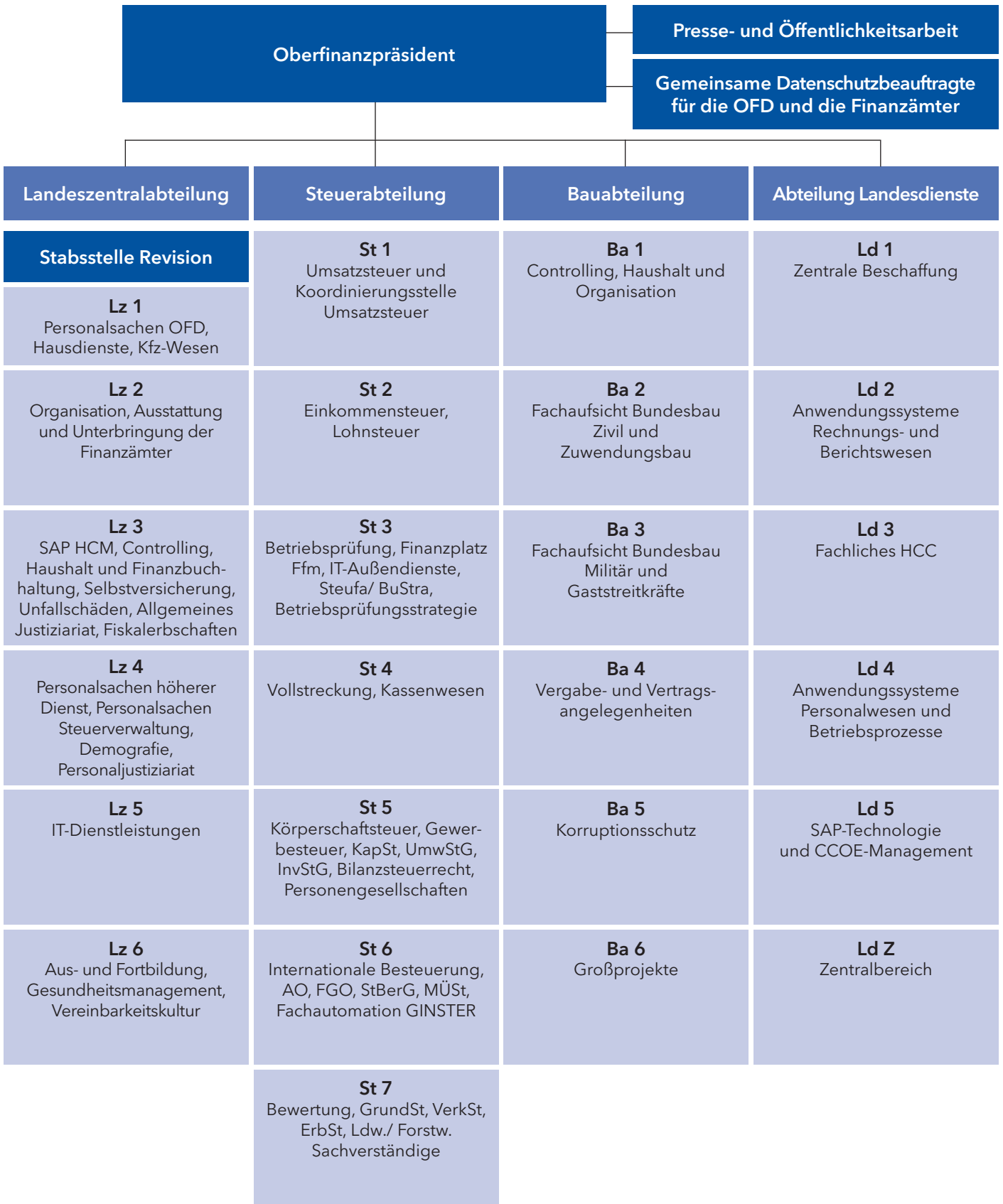
Vierter Teil: Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung

1.	Leistungsentwicklung und Betriebskennzahlen	55
1.1	SAP-Anwendungsbetreuung und -entwicklung	55
1.2	Rechnungswesen	56
1.3	Landesinterne Steuerberatung	57
1.4	Zentrale Beschaffung	58
2.	Innovationsprojekte des HCC mit Bedeutung für die Hessische Landesverwaltung	58
2.1	Projekt: Fördermittelbearbeitung inklusive Online Antragsmanagement	58
2.2	Projekt: E-Payment	59
2.3	Projekt: elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - eAU	59
2.4	Projekt: Bedarfs-, Kapazitäts- und Arbeitsplanung für Studienseminare (BeKA)	60
2.5	Projekt: Erweiterung der Pilotierung von SAP Identity Management	60
2.6	Projekt: Novellierung der Landeshaushaltsordnung (nLHO)	60
2.7	Änderungen im Tarif-/Besoldungs- und Versorgungsbereich 2022	61
2.8	Reorganisationsprojekte	62
3.	Schulungsangebote	64

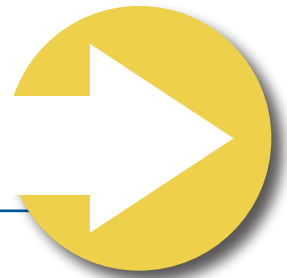
HESSEN Organigramm



Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
 Zum Gottschalkhof 3
 60594 Frankfurt am Main



Standorte
der hessischen
Finanzämter mit
Verwaltungsstellen



DIE HESSISCHE STEUERVERWALTUNG

- » über 12.000 Beschäftigte in der OFD Frankfurt und in den 33 Finanzämtern,
- » Akzente setzen, Orientierung geben

Erster Teil:

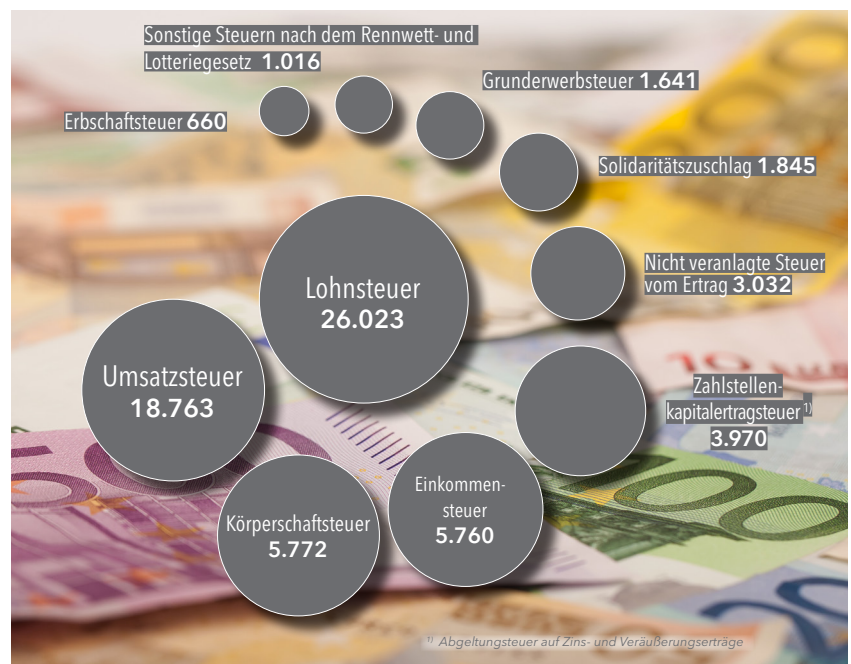
Steuerfachliche Aufg

1.

Zahlen, Daten, Fakten -
Statistische Eckdaten

1.1 Die Steuerspirale 2022

Das Steueraufkommen der Hessischen Steuerverwaltung betrug im Berichtszeitraum 68,48 Milliarden €. Dieses hessische Steueraufkommen teilte sich folgendermaßen auf:



abenenentwicklung

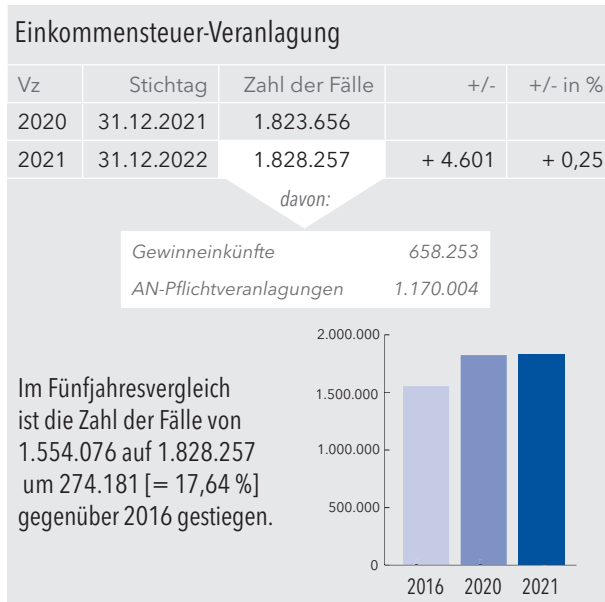
Gegenüberstellung des Steueraufkommens (in €)

Steuerart	2021	2022	+/- i.v.H.
Lohnsteuer	24.891.234.393,96 €	26.023.208.104,74 €	4,55 %
Einkommensteuer	5.101.550.221,80 €	5.759.845.514,73 €	12,90 %
Körperschaftsteuer	4.995.150.834,18 €	5.772.482.033,65 €	15,56 %
Zahlstellen-Kapitalertragsteuer	6.106.914.720,45 €	3.970.398.869,18 €	-34,99 %
Umsatzsteuer	17.201.760.946,94 €	18.763.192.654,52 €	9,08 %
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	2.657.570.496,32 €	3.032.497.835,07 €	14,11 %
Erbschaftsteuer	787.945.980,35 €	660.238.146,20 €	-16,21 %
Grunderwerbsteuer	1.977.367.379,38 €	1.641.043.637,40 €	-17,01 %
Solidaritätszuschlag	1.655.587.390,05 €	1.845.247.864,82 €	11,46 %
Lotteriesteuer	138.397.939,77 €	140.376.998,12 €	1,43 %
And. Steuern n. d. Rennw.- u. LottG (ehemals Sportwettensteuer)	658.505.542,48 €	875.053.922,41 €	32,88 %
Buchmachersteuer (ehemals übrige Besitz- und Verkehrssteuern)	11.097,86 €	49.189,81 €	343,24 %
Gesamtaufkommen	66.171.986.882,86 €	68.483.589.038,68 €	3,49 %

1.2

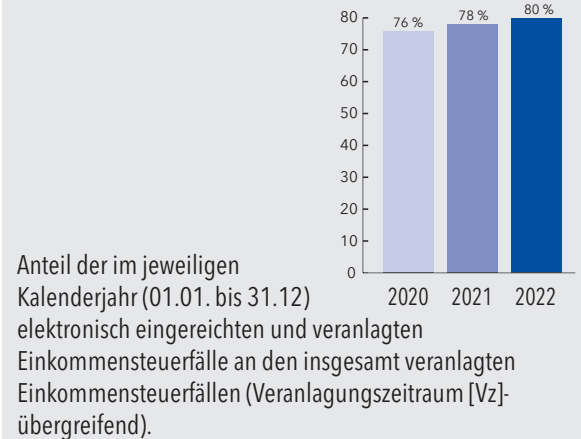
Die Fallzahlenentwicklung in den 33 hessischen Finanzämtern

Innendienst:

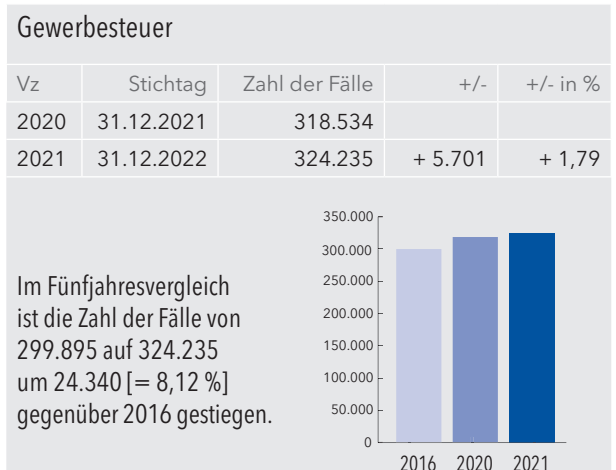
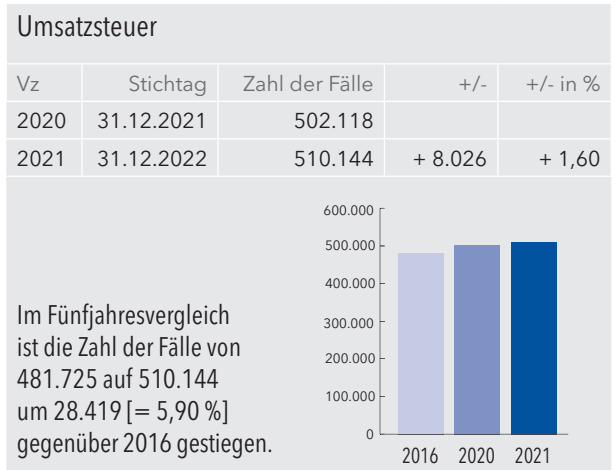
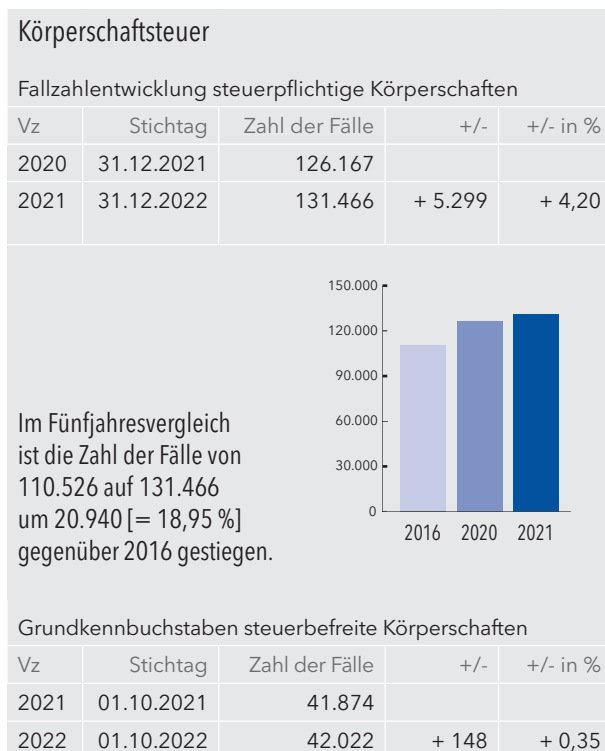


Elektronische Steuererklärung (ELSTER)

Entwicklung der ELSTER-Quote in Hessen (in %) auf Basis der erledigten Fälle für den Arbeitsbereich Einkommensteuer (Arbeitnehmer- und Gewinneinkünfte):

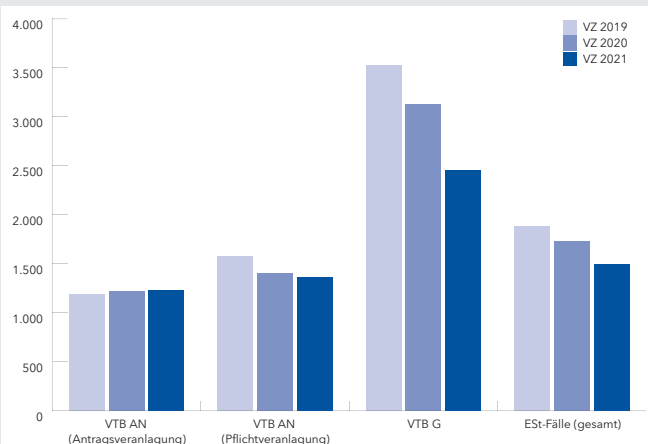


Zusätzlich waren im Jahr 2022 573.170 Arbeitnehmer (AN)-Antragsveranlagungen in den hessischen Finanzämtern zu bearbeiten.



Durchschnittliche Erstattungen in Veranlagungsfällen

Schwankungen bei Erstattungsbeträgen zwischen einzelnen Veranlagungszeiträumen können sich durch Vorauszahlungen der Steuerpflichtigen ergeben, wenn diese außerhalb der Veranlagung nicht angepasst wurden. Ein großer Anteil der Vorauszahlungen wird durch Einzelunternehmer und Selbständige geleistet (siehe rechtsstehende Darstellung "VTB G").



Feststellungen

Einkünfte werden in den Arbeitsbereichen Personengesellschaften und Körperschaften gesondert und einheitlich festgestellt, wenn die Einkünfte mehreren Personen steuerlich zuzurechnen sind. Eine gesonderte Feststellung von Gewinneinkünften erfolgt, wenn das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt nicht auch für die Steuern vom Einkommen des Steuerpflichtigen zuständig ist.

ten erfolgt, wenn das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt nicht auch für die Steuern vom Einkommen des Steuerpflichtigen zuständig ist.

Vz	Stichtag	Zahl der Fälle	+/-	+/- in %	
2020	31.12.2021	131.375			Im Fünfjahresvergleich ist die Zahl der Fälle von 125.733 auf 132.648 um 6.915 [= 5,50 %] gegenüber 2016 gestiegen.
2021	31.12.2022	132.648	+ 1.273	+ 0,97	

Grunderwerbsteuer

	2021	2022	+/-	+/- in %
Bearbeitete Erwerbsvorgänge	155.506	133.722	- 21.784	- 14,01

Im Jahr 2022 wurden 133.722 Erwerbsvorgänge bearbeitet. Dies stellt einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 14,01 % dar. Gleichzeitig war auch der Zugang an Erwerbsvorgängen um 11,62 % geringer.

Das Steueraufkommen ist um 336,3 Mio. € von 1.977,4 € auf 1.641,0 Mio. € gesunken. Dies ist eine Minderung um 17,01 %.

Bußgeld- und Strafsachen (BuStra)

Personal

	2021	2022
Eingesetzte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter [Vollzeitäquivalente (VZÄ)]	63,35	62,15

Arbeitsergebnisse der Bußgeld- und Strafsachenstellen

Fünfjahresvergleich*

	2022	Durchschnitt*	+/-*	+/- in %*
Eingänge	11.309	10.059	+ 1.250	+ 12,43
Von Finanzämtern abgeschlossene Steuerstraf- und Bußgeldverfahren	3.992	4.335	- 343	- 7,92
Rechtskräftige Geldsanktionen (in Mio. €)	7,06	9,33	- 2,27	- 24,33
Rechtskräftige Freiheitsstrafen (in Jahren)	185	161	+ 24	+ 14,76
Noch offene Ermittlungsverfahren	3.848	3.856	- 8	- 0,21
Hinterziehungszinsen nach § 235 AO (in Mio. €)	2,01	3,5	- 1,49	- 42,6

* Aus den letzten drei Spalten ist die zahlenmäßige Entwicklung der letzten fünf Jahre im Vergleich zum Berichtsjahr ersichtlich

Bewertung

Grundsteuermessbeträge

Zahl der wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes:

31.12.2021	31.12.2022	+/-	+/- in %
2.857.630	2.884.806	+ 27.176	+ 0,95

Wirtschaftliche Einheiten am:	Land- und forstw. Vermögen	Grundvermögen	Summe
31.12.2021	552.378	2.305.252	2.857.630
31.12.2022	556.575	2.328.231	2.884.806
Veränderung	+ 4.197	+ 22.979	+ 27.176

Die Veränderungen bei der Summe der wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes weisen eine steigende Tendenz auf.

Entwicklung der Summe der wirtschaftlichen Einheiten des Wohnungs- und Teileigentums:

31.12.2021	31.12.2022	+/-	+/- in %
566.585	575.478	+ 8.893	+ 1,57

Bedarfsbewertung

Anzahl der Feststellungen von Grundbesitzwerten für wirtschaftliche Einheiten der Land- und Forstwirtschaft:

Land- und Forstwirtschaft	+/-	Gesamtsumme der Wertfeststellungen in Mio. €
2.327	+ 45	61,8

Feststellungen von Grundbesitzwerten für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens:

Unbebaute Grundstücke	Bebaute Grundstücke	Sonderfälle (z. B. Erbbaurecht, Gebäude auf fremden Grund und Boden)	+ / -	Gesamtsumme der Wertfeststellungen in Mio. €
1.123	12.809	382	- 725	9.778,4 €

Tätigkeiten der amtlichen Bausachverständigen

Wertermittlungen für die Einheitsbewertung	Verkehrswertermittlungen	Gesamtsumme der ermittelten Verkehrswerte	Sonstige baufachliche Gutachten
1.404	1.123	1.383.373.181 €	467

Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

Statistische Entwicklung der Sterbefall- und Schenkungsanzeigen

Jahr	Eingang			Bearbeitete Fälle			Steuerfestsetzungen		
		+/-	+/- in %		+/-	+/- in %		+/-	+/- in %
2020	120.013	+ 8.584	+ 7,7	117.923	+ 1.255	+ 1,1	9.281	+ 1.217	+ 15,1
2021	130.889	+ 10.876	+ 9,1	117.815	- 108	- 0,1	8.920	- 361	- 3,9
2022	149.176	+ 18.287	+ 14,0	138.246	+ 20.431	+ 17,3	9.319	+ 399	+ 4,5

Im Jahr 2022 lag der Eingang der Sterbefall- und Schenkungsanzeigen um 32.319 (= 27,7 %) über dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre, die Anzahl der bearbeiteten Fälle lag um 23.894

(= 20,9 %) darüber und die Anzahl der Fälle mit Steuerfestsetzung lag um 484 (= 5,5 %) über dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre.

Statistische Entwicklung des Steueraufkommens

Jahr	Steueraufkommen in Millionen €	+/- in Millionen €	+/- in %
2020	717,4	+ 46,4	+ 5,3
2021	787,9	+ 70,5	+ 9,8
2022	660,2	- 127,7	- 16,2

Das Steueraufkommen lag im Jahr 2022 mit 660,2 Mio. € um 19,2 Mio. € bzw. 2,8 % unter dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre.

Glücksspielbesteuerung

Rennwett- und Lotteriesteueraufkommen (in Mio. €)

Jahr	Steueraufkommen	+/-	+/- in %
2020	135,3	+ 12,5	+ 10,17
2021	138,4	+ 3,1	+ 2,29
2022	140,4	+ 2,0	+ 1,45

Sportwettensteueraufkommen (in Mio. €)

Jahr	Steueraufkommen	+/-	+/- in %
2020	380,3	- 73,9	- 16,28
2021	456,8	+ 76,5	+ 20,11
2022	419,1	- 37,7	- 8,25

Online-Pokersteueraufkommen (in Mio. €)

Jahr	Steueraufkommen	+/-	+/- in %
2021	13,6		
2022	32,9	+ 19,3	+ 141,91

Steuer auf das virtuelle Automatenenspiel (in Mio. €)

Jahr	Steueraufkommen	+/-	+/- in %
2021	188,0		
2022	423,1	+ 235,1	+ 125,05

Vollstreckung

Im Kalenderjahr 2022 gingen den Vollstreckungsstellen 131.048 neue Fälle zu, 16.291 Fälle mehr als im Kalenderjahr 2021. Zum 31. Dezember 2022 waren noch 60.840 zu bearbeitende Fälle offen, mithin 4.298 Fälle mehr als zu Beginn des Jahres 2022. Der höhere Fallzugang im Jahr 2022 weist auf die ausgelaufenen Billigkeitsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine hervorgerufenen wirtschaftlichen Probleme hin.

Trotz deutlich gestiegener Anzahl an erledigten Fällen (13.544 Fälle) und erhöhter Erledigungsquote (+ 0,9 %), gemessen am vorherigen Berichtszeitraum 2021, haben sich die Rückstände zum 31. Dezember 2022, die zur Vollstreckung angezeigt wurden, erhöht.

Es wurden Abgabenrückstände in Höhe von 1.277,4 Mio. € angezeigt, 78,8 Mio. € mehr als im Vorjahr 2021 (+ 6,57 %).

Die Vollstreckungsstellen zogen im Kalenderjahr 2022 insgesamt 1.203,9 Mio. € ein, 65,8 Mio. € weniger als im vorangegangenen Kalenderjahr. Von den im Außendienst eingesetzten Vollziehungsbeamtinnen und -beamten wurden Rückstände in Höhe von 6,6 Mio. € eingezogen. Die in den Rückstandsanzeigen angezeigten Beträge erhöhten sich zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum Anfangsbestand am 1. Januar 2022 um 36 Mio. € auf 463,3 Mio. € (+ 8,42 %).

Im Verhältnis zum Kassensoll, das sich um rund 2.380,9 Mio. € auf 70.595,4 Mio. € erhöhte, stellen sich die Steuerrückstände wie folgt dar:

	31.12.2021 in Mio. €	+/- in %	31.12.2022 in Mio. €	+/- in %
Gesamtrückstände	1.551,0	2,27	1.582,5	2,24
davon sind				
- gestundet	210,2	0,30	185,3	0,26
- ausgesetzt	538,6	0,78	565,1	0,80
- echte Rückstände	802,2	1,17	832,1	1,17
- in Vollstreckung befindliche Rückstände*	427,3	1,06	377,5	0,53

* Statistik "Arbeitsstand und Arbeitsleistungen der Vollstreckungsstellen zum 31.12.2021 bzw. 31.12.2022"

Die niedergeschlagenen Forderungen minderten sich um rund 40,8 Mio. € auf rund 373,9 Mio. € (- 9,84 %).

Einsprüche

Einsprüche	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Eingänge	193.869	201.272	222.943	209.975	208.732	221.732
Erledigung durch						
- Rücknahme	35.134	35.274	37.732	40.982	46.173	46.142
- Abhilfe	156.846	138.371	151.039	152.570	151.119	153.935
- § 124 (2) AO	3.961	3.263	4.246	5.685	5.243	3.647
- Einspruchsentscheidung	33.237	14.136	15.110	16.337	16.818	17.732
- Teil-Einspruchsentscheidung	569	324	251	319	448	886
Insgesamt erledigt	229.747	191.368	208.378	215.893	219.801	222.342
Erledigungsquote Eingang in %	118,51	95,08	93,47	102,82	105,30	100,24
unerledigt	114.417	153.038	145.983	121.367	104.419	110.200
- davon ruhende Verfahren	49.025	94.183	80.110	68.076	50.124	34.435
- Ruhensquote	42,85	61,54	54,88	56,09	48,00	31,25

Im Dreijahresvergleich ist ein Rückgang der Einsprüche zu verzeichnen. Die Ruhensquote ist im Vorjahresvergleich erheblich gesunken. Dies ist vor allem auf die Erledigungen der Einsprüche betreffend

die Höhe des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO zurückzuführen.

Klagen

Klagen	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Eingänge	1.978	2.334	2.260	1.806	2.222	2.551

Revisionen

Revisionen	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Eingänge	86	21	49	58	173	57

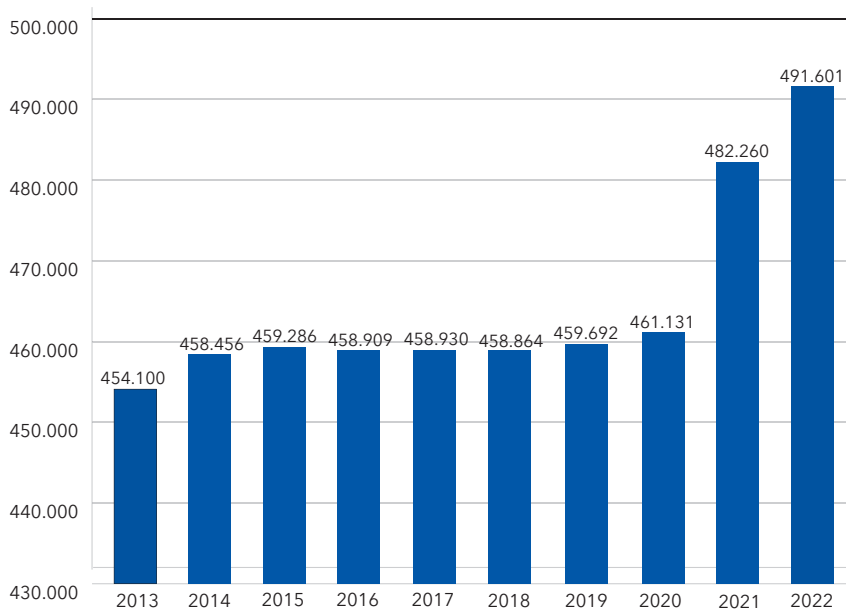
Außendienste:
Betriebsprüfung (einschließlich Umsatzsteuer-Sonderprüfung)
 Vorhandene Betriebe

Zahl der vorhandenen Betriebe zum letztmalig festgestellten Stichtag 1. Januar 2019:

Betriebe/Stichtag	01.01.2016	01.01.2019	Veränderungen
Großbetriebe	13.662	14.820	+ 1.158
Mittelbetriebe	59.113	60.075	+ 962
Kleinbetriebe	83.401	81.702	- 1.699
Kleinstbetriebe	422.395	454.847	+ 32.452
Summe	578.571	611.444	+ 32.873
Nicht prüfungswürdige Kleinstbetriebe	192.529	179.240	-13.286
Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften (bE-Fälle)	1.665	2.349	+ 684

Vorhandene Unternehmerinnen und Unternehmer

Entwicklung der Anzahl der Unternehmer/Umsatzsteuer-Signale (Stichtag 1. Januar) in den letzten 10 Jahren:



Prüferinnen und Prüfer/Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Dezember 2022

	2021	2022
Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer	1.119	1.137
Umsatzsteuer-Sonderprüferinnen und -Sonderprüfer	155	152
Summe	1.274	1.289

In der Ist-Besetzung der Betriebsprüfung sind auch Fachprüferinnen und Fachprüfer aus den Bereichen Kreditinstitute, Versicherungen, Fonds, Auslandsbeziehungen, Unternehmensbewertung, Betrieb-

liche Altersvorsorge, Land- und Forstwirtschaft, IT und Datenzugriff und Datenanalyse für Kassen- und sonstige Aufzeichnungssysteme (DaKs) enthalten. Der Personalfehlbestand im Arbeitsbereich Be-

etriebsprüfung und Umsatzsteuer-Sonderprüfung wurde im Vergleich zu den Vorjahren verringert. Mehr als 100 Nachwuchsprüferinnen und -prüfer befinden sich in Einarbeitung, darunter auch Bachelor-Absolventen mit dem Schwerpunkt BWL. Darüber hinaus wurden im Kalenderjahr 2022

24 duale Studentinnen und Studenten des Studiengangs RSW (Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht) Steuern und Prüfungswesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim ausgebildet, um in den kommenden Jahren in der Betriebsprüfung eingesetzt zu werden.

Durchgeführte Prüfungen Betriebsprüfung

Betriebsgröße	2021	2022
Großbetriebe	2.285	2.117
Mittelbetriebe	2.967	2.770
Kleinbetriebe	1.797	1.762
Kleinstbetriebe	2.993	2.863
Übrige	603	521
Summe	10.645	10.033

Die Anzahl der durchgeführten Betriebsprüfungen ist im Vergleich zum Vorjahr insgesamt leicht zurückgegangen. Im Bereich der besonders aufkommensrelevanten und zu priorisierenden Groß-

betriebe konnte allerdings eine Steigerung von 488 auf 535 Fallerledigungen erreicht werden. Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie machten sich weiterhin im Berichtszeitraum bemerkbar.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschaun (§ 27b UStG), Kassen-Nachschaun

	2021	2022
Umsatzsteuer-Sonderprüfungen	7.132	6.779
Umsatzsteuer-Nachschaun	6.905	6.700
davon		
- durch Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer und Umsatzsteuer-Sonderprüferinnen und -Sonderprüfer	4.442	4.162
- durch andere Arbeitsbereiche	2.463	2.538
Kassen-Nachschaun	973	2.179

Die im Bundesländervergleich sehr hohe Anzahl an durchgeführten Kassen-Nachschaun konnte nochmals um ca. 1.245 gesteigert werden. Es

wurden flächendeckend verstärkt Nachschaun zur Überprüfung der Implementierung der technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) durchgeführt.

Prüfungsturnus der Betriebsprüfung (in Jahren)

Betriebsgröße	2021	2022
Großbetriebe	6,5	7,0
Mittelbetriebe	20,2	21,7
Kleinbetriebe	45,5	46,4
Kleinstbetriebe	152,0	158,9
Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften („bE-Fälle“)	9,7	12,0

Prüfungsdichte der Umsatzsteuer-Sonderprüfung

	2021	2022
Umsatzsteuer-Sonderprüfung	1,5 %	1,4 %

Die Prüfungsdichte konnte bei gleichzeitigem Anstieg des Signalbestands auf einem sehr hohen Niveau gehalten werden.

Mehrergebnisse (in €)

	2021	2022
Betriebsprüfung	993.151.323	919.605.355
Umsatzsteuer-Sonderprüfung	103.143.046	87.375.307
Gesamtsumme	1.096.294.369	1.006.980.662

Verlustrückungen (in €)

	2021	2022
Betriebsprüfung	1.158.437.175	688.050.835

Steuerfahndung (Steufa)

Vorhandene Steuerfahndungsprüferinnen und Steuerfahndungsprüfer

	2021	2022
Steuerfahndungsprüferinnen und Steuerfahndungsprüfer (VZÄ)	218,72	228,84

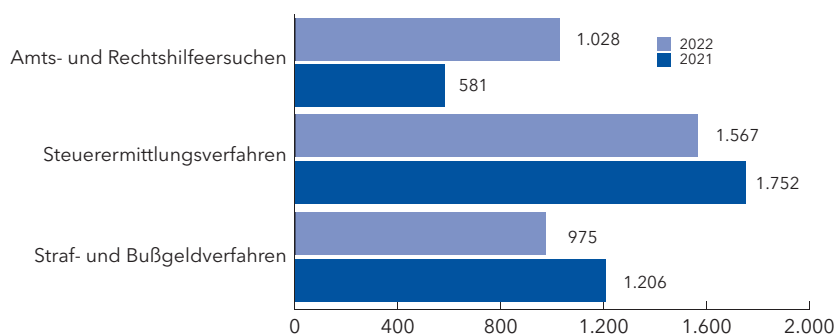
Arbeitsergebnisse der Steuerfahndungsstellen:

Fünfjahresvergleich*

	2022	Durchschnitt	+/-	+/- in %
Erteilte Aufträge	3.633	3.629	+ 4	0
Vorläufige Mehrsteuern (in Millionen €)	151	166	- 15	- 9
Rechtskräftige Geldsanktionen (in Millionen €)	1,8	3,0	- 1,2	- 40
Rechtskräftige Freiheitsstrafen (in Jahren)	163	140	+ 23	+ 17
Noch nicht erledigte Aufträge	4.063	4.226	- 163	- 4

* Aus den letzten drei Spalten ist die zahlenmäßige Entwicklung der letzten fünf Jahre im Vergleich zum Berichtsjahr ersichtlich

Durchgeführte Steuerfahndungsprüfungen



Gliederung der vorläufigen steuerlichen Mehrergebnisse (in €)

Umsatzsteuer	54.246.868
Einkommensteuer	22.120.836
Körperschaftsteuer	17.705.692
Lohnsteuer	18.783.226
Gewerbesteuer	5.635.852
sonstige Steuern	21.549.263
Zinsen gemäß § 233a AO	11.735.841
Summe	151.777.578

Lohnsteuer (LSt)-Außenprüfung

Ergebnisse

Die VZÄ lagen zum Stichtag 1. Dezember 2022 bei 208,7 Lohnsteuerausüßerinnen und Lohnsteuerausüßern, davon 19,0 in Einarbeitung.

Jahr	LSt-Außenprüfungen	LSt-Nachschau	Umsatzsteuer-Sonderprüfungen	Summe
2020	8.136	545	469	9.150
2021	7.136	578	425	8.139
2022	6.002	557	359	7.644

Statistische Daten

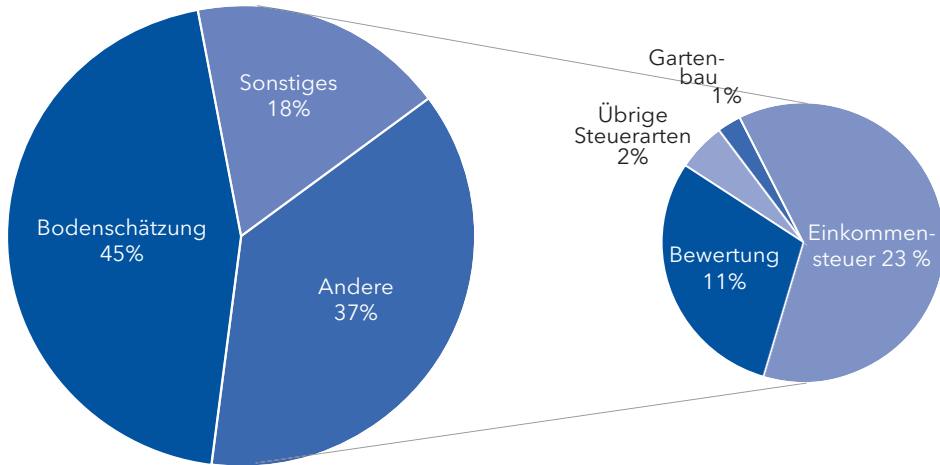
Jahr	Prüfereinsatz VZÄ	Prüfungen		Ergebnislose Prüfungen		Mehrergebnisse	
		Anzahl	Prüfquote	Anzahl	Quote	Gesamt	je Prüfung
2020	201,2	8.136	4,3 %	3.060	37,6 %	56.988.446 €	7.004 €
2021	204,8	7.136	3,8 %	2.721	38,1 %	76.430.026 €	10.710 €
2022	208,7	6.002	3,1 %	2.284	38,1 %	55.742.503 €	9.287 €

Land- und Forstwirtschaftliche Sachverständige

Landwirtschaft

Anzahl der bewerteten Vergleichsstücke und der besichtigten Musterstücke der Bodenschätzung	75
Nachschätzungsfläche in Hektar (ha)	4.000
Fortbildungsmaßnahmen – Aus- und Weiterbildung der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS), ALS-Mitarbeiter und der Ehrenamtlichen Bodenschätzer; teilweise mehrtäglich	3
Gemeldete Kaufpreisfälle	2.800
Besprechungen der Gruppen-ALS	2
Sitzungen und Dienstbesprechungen mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen, den Abteilungen für Flurneuordnung in den Ämtern für Bodenmanagement, der Arbeitsgemeinschaft Bodenschätzung und Bodenbewertung	18

Erhebung über die Aufgabenaufteilung der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) an den Finanzämtern:



Forstwirtschaft

Gutachterliche Feststellungen und Überprüfungen durch den Forstsachverständigen betreffen:

Tätigkeitsgebiet	Umfang
Tarifvergünstigung für Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG*	
- anerkannte Schadholzmenge	619.588 m ³ im Festmaß
- vorgeprüfte Schadholzmenge	463.700 m ³ im Festmaß
- geprüfte (Forst-) Betriebswerke	8 Fälle
- vorgeprüfte (Forst-) Betriebswerke	27 Fälle
Wertfeststellungen für die Ermittlung von Veräußerungsgewinnen/Bilanzierung der Wirtschaftsgüter Baumbestand	505 ha Waldfläche
Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	6.072 ha Waldfläche
Gutachterliche Arbeiten zur Bedarfsbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer	604 ha Waldfläche
* unter Berücksichtigung des für das Jahr 2022 angekündigten und noch nicht abschließend nachgewiesenen Schadensvolumens	

2.

Steuerfachliche Arbeitsschwerpunkte

Zur Erschließung und Sicherung des hessischen Steueraufkommens leitet die OFD Frankfurt die Arbeit in den Finanzämtern fachaufsichtlich an und unterstützt die Finanzämter in ihren steuervollziehenden Aufgaben. Hierzu zählen im Berichtszeitraum nachfolgend dargestellte besondere steuerfachliche Arbeitsschwerpunkte.

2.1 Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Steuervermeidung schädigt die Allgemeinheit und verringert die Einnahmen des Staates, mit denen wichtige Ausgaben für das Gemeinwesen finanziert werden. Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung ist und bleibt daher eine der Kernaufgaben der Hessischen Steuerverwaltung.

2.1.1 Bekämpfung des organisierten Steuerbetrugs

Die Bekämpfung bandenmäßig begangener Steuerhinterziehung stand auch 2022 im Fokus der Arbeit der hessischen Steuerfahndungsstellen. Die hierfür gebildeten Ermittlungsgruppen waren erneut in verschiedenen Themenbereichen aktiv. Einen besonderen Tätigkeitsschwerpunkt bildete die Bearbeitung von Fallkomplexen der unberechtigt in Anspruch genommenen Kapitalertragsteuer-Erstattungen bei Leerverkaufsgeschäften. Hier konnten insbesondere bei der strafrechtlichen Aufarbeitung große Fortschritte erzielt werden. Vor den Landgerichten in Frankfurt am Main und Wiesbaden fanden entsprechende Strafprozesse statt, die zum Teil auch eine große Öffentlichkeitswirksamkeit erzielten. Die betreffenden Ermittlungsgruppen unterstützten die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main fortlaufend bei der Prozessführung. Ein Prozess

vor dem Landgericht Wiesbaden endete im November 2022 mit der Verurteilung der Angeklagten. Der Prozess gegen eine der führenden Personen im Bereich Steuerhinterziehung in Verbindung mit Cum-/Ex-Geschäften wird in 2023 fortgeführt.

Die Bearbeitung von Fällen des Umsatzsteuerbetrugs im Kfz-Gebrauchtwagenhandel wurde auch in 2022 durch die zuständige Ermittlungsgruppe fortgesetzt. Es erfolgte u.a. eine intensive Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Südosthessen insbesondere im Bereich der Durchführung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Tätergruppen. Außerdem wurde die Zusammenarbeit mit den Polizei-, Steuer- und Strafverfolgungsbehörden im Ausland intensiviert, da die Tätergruppen staatenübergreifend agieren.

Neben den Themengebieten Cum-/Ex- und Cum-/Cum-Geschäfte sowie Umsatzsteuerbetrug beim Kfz-Gebrauchtwagenhandel waren die Ermittlungsgruppen der hessischen Steuerfahndungsstellen auch mit der Bearbeitung von folgenden Fallkomplexen befasst:

- Umsatzsteuerbetrug durch fingierte Verlagerung des Leistungsortes
- Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit gegenläufigen Geschäften mit Wertpapieren
- Steuerhinterziehung durch unberechtigte Verwendung sogenannter Nichtveranlagungsbescheinigungen
- Umsatzsteuerbetrug ausländischer Werkvertragsunternehmen

2.1.2 Die Steueraufsicht in Hessen

Auch in diesem Jahr hat die Steueraufsichtsstelle des Finanzamts Wetzlar (StAufs) in Zusammenarbeit mit der an der OFD Frankfurt angesiedelten Zentralstelle der hessischen Steueraufsicht eine Vielzahl an Prüffeldern bearbeitet - u.a. diverse Prüffelder im Bereich Handel mit Corona-Schutzausrüstung.

Aufgrund stetig angepasster und weiter verbesserter Arbeitsabläufe konnte die StAufs den Trend des Vorjahres bestätigen und das Mehrergebnis mehr als verdoppeln. Im Berichtszeitraum liegt das Mehrergebnis bei 1.077.368,70 €.

Die StAufs stellte ihre Arbeitsleistung auch für die Unterstützung im Bereich der Ermittlungen von zu Unrecht bezogenen Corona-Soforthilfen zur Verfügung. Darüber hinaus waren die Kolleginnen und Kollegen der StAufs zu einem großen Teil bei der Auswertung der von der Europäischen Union veröffentlichten Sanktionslisten eingebunden.

2.1.3 Koordinierungsstelle Umsatzsteuer-Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges

Der OFD Frankfurt obliegt mit ihrer „Koordinierungsstelle Umsatzsteuer“ zentral die Koordination, Überwachung und fachliche Begleitung der Bearbeitung von Umsatzsteuerbetrugsfällen durch die Finanzämter im Besteuerungsverfahren. Eine effektive Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung setzt eine gut funktionierende Zusammenarbeit der verschiedenen involvierten Stellen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf internationaler Ebene voraus.

2.1.3.1 Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Koordinierungsstelle Umsatzsteuer hat im Berichtszeitraum ca. 380 Informationersuchen aus anderen Mitgliedstaaten zur Überprüfung potentiell betrugsbehafteter grenzüberschreitender Geschäftsvorfälle erhalten. Wie auch in den Vorjahren betraf der überwiegende Teil dieser Ersuchen den Kraftfahrzeughandel.

Die Kraftfahrzeugbranche ist auch überwiegend ursächlich für die ca. 560 Hinweise auf risikobehaftete Geschäftsbeziehungen von ca. 90 hessischen Unternehmen, die über das europäische Frühwarnsystem EUROFISC bei der Koordinierungsstelle Umsatzsteuer eingegangen sind. Dabei wurden acht hessische Scheinfirmer (missing trader) aufgedeckt.

2.1.3.2 Aktuelle Betrugsbranchen

Zum 31. Dezember 2022 werden in Hessen 267 Straf- und 49 Ermittlungsverfahren mit dem Schwerpunkt Umsatzsteuerbetrug zu insgesamt 210 Steuerpflichtigen geführt. 184 Steuerpflichtige hiervon sind in Hessen ansässig.

Der sich ergebende Steuerschaden wird durch die ermittelnden Steuerfahndungsstellen auf ca. 75 Mio. € geschätzt. Bei 38 Steuerpflichtigen konnte zum Meldezeitpunkt der Steuerschaden allerdings noch nicht beziffert werden konnte.

Betroffen von diesen Verfahren war insbesondere die Branche der Sicherheitsdienstleistungen. Zum 31. Dezember 2022 waren 147 Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Sicherheitsdienstleistungen anhängig.

Ebenfalls in erheblichem Maße waren Ermittlungen der Steuerfahndung im Bereich der Kraftfahrzeugbranche notwendig. Hier wurden zum 31. Dezember 2022 alleine 115 Verfahren geführt.

In Bezug auf den Handel mit COVID-19-Schutzausrüstung (Schutzmasken, medizinische Schutzausrüstung sowie COVID-19 Antigen Schnelltests) wurden zum 31. Dezember 2022 noch sieben Verfahren durch die Steuerfahndung geführt.

Des Weiteren werden sieben Verfahren betreffend den Handel mit Telekommunikations- und Elektronikartikeln (vorwiegend Mobiltelefone und AirPods) geführt. Bei diesen vergleichsweise kleinen, dafür hochpreisigen Erzeugnissen handelt es sich um Warengruppen, die in besonderem Maße betrugsanfällig sind.

2.1.3.3 Koordinierung von Einzelfällen

Im Rahmen der Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfung wurden der OFD Frankfurt in 2022 insgesamt 1.256 neue Firmen gemeldet, bei denen sich Hinweise auf auffällige Geschäftsverbindungen ergaben. Von diesen werden 355 Firmen steuerlich in Hessen geführt.

Bei der Bearbeitung der aktuellen Einzelfälle hatte die OFD Frankfurt für Hessen ca. 120 Prüfungen mit der Frage, ob betrügerische Rechenkettens vorliegen, zu koordinieren.

2.1.3.4 Rechtsbehelfs- und sonstige Antragsverfahren

Die hessischen Finanzämter werden durch die Koordinierungsstelle Umsatzsteuer bei der Bearbeitung potentieller Umsatzsteuerbetrugsfälle umfassend, d.h. bereits beim Neuaufnahmeprozess, aber auch im späteren Besteuerungs- und im Prüfungsverfahren sowie bei der rechtlichen Würdigung der

einschlägigen Fälle begleitet. Sofern sich hieraus im Steuerfestsetzungs- und ggf. Haftungsverfahren Rechtsbehelfs- oder sonstige Antragsverfahren anschließen, werden die Finanzämter durch die Koordinierungsstelle Umsatzsteuer ebenfalls unterstützt. In Einzelfällen erfolgt auch eine Teilnahme der Koordinierungsstelle an der mündlichen Verhandlung beim Finanzgericht.

Die Koordinierungsstelle hat in 2022 in 68 Betrugsfällen gerichtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfs- sowie sonstige Antragsverfahren begleitet.

Der Steuerschaden in diesen Fällen beläuft sich auf rund 190 Mio. €. Zu etwa 83 % konnten die 12 im Berichtszeitraum erledigten Fälle, denen ein Steuerschaden von etwa 86 Mio. € zugrunde lag, zu Gunsten der Finanzverwaltung abgeschlossen werden.

2.1.3.5 Gesetzesinitiativen und deren Umsetzung

Mit ihrem am 8. Dezember 2022 veröffentlichten Richtlinienentwurf „VAT In the Digital Age (VIDA)“ hat die Europäische Kommission (KOM) ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Reformierung der Umsatzbesteuerung verabschiedet.

Es verfolgt zum einen das Ziel, Umsatzsteuerbetrug im grenzüberschreitenden Handel durch sogenannten „missing trader-Betrug“ zu unterbinden und Steuerausfällen beim Verkauf von Waren oder beim Angebot sonstiger Leistungen über Online-Plattformen entgegen zu wirken. Zum anderen soll dem grenzüberschreitend tätigen Unternehmer die Befolgung seiner Steuererklärungspflichten in anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden. Das Maßnahmenpaket fußt auf drei Säulen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten - zwischen 2025 und 2028 - in Kraft treten sollen.

Zunächst ist beabsichtigt, die Plattformwirtschaft verstärkt in Bezug auf eine zutreffende Erhebung der Umsatzsteuer in die Pflicht zu nehmen.

Des Weiteren soll das sogenannte „One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren)“, welches zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, auf weitere Besteuerungstatbestände ausgedehnt werden.

Die bedeutendste und weitreichendste Maßnahme besteht in der Einführung digitaler Meldepflichten und der verpflichtenden Einführung einer elektronischen Rechnungsstellung. Diese Maßnahme soll zum 1. Januar 2028 für alle grenzüberschreitenden

Umsätze innerhalb der EU umgesetzt werden. Für nationale Umsätze sehen die Richtlinienentwürfe der KOM dies optional vor.

Zur Umsetzung der digitalen Meldepflichten und zur verpflichtenden Einführung der elektronischen Rechnung werden bereits umfangreiche Überlegungen auf nationaler Ebene angestellt.

2.2 Internationales Steuerrecht

2.2.1 Gesetzesänderungen

Kurz vor dem Jahreswechsel hat der Bundesrat am 16. Dezember 2022 der Einführung neuer Mitteilungspflichten für Betreiber elektronischer Plattformen und der Reform der steuerlichen Außenprüfung sowie weiterer Änderungen im Steuerverfahrensrecht zugestimmt.

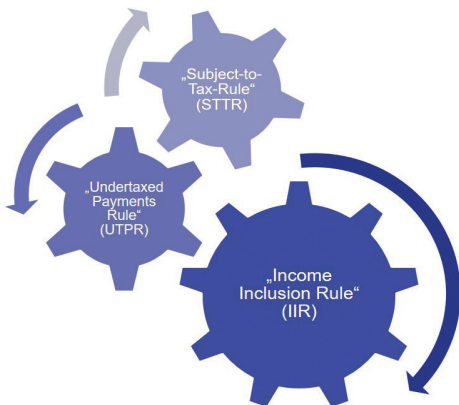
Die neuen Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten für elektronische Plattformen gelten bereits ab 2023. Auch einige verfahrensrechtliche Erleichterungen bei der Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland greifen bereits ab ihrem Inkrafttreten, dem 1. Januar 2023. Wesentliche Teile der Reform der Betriebsprüfung sind ab 2025 zu beachten.

2.2.2 Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung - Globale Mindestbesteuerung beschlossen („Pillar 2“)

Der mit großer Mehrheit der OECD-Staaten angenommene Vorschlag der sogenannten 2-Säulen-Lösung (engl. „2-Pillar-Approach“) hat nunmehr auch Eingang in die europäische Rechtspolitik gefunden.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich noch im Dezember 2022 darauf verständigt, die Mindeststeuerkomponente (die sogenannte zweite Säule) der internationalen Steuerreform der OECD auf europäischer Ebene umzusetzen. Die gesetzliche Umsetzung des seit 2021 hierzu vorliegenden Richtlinien-Entwurfs der EU in Deutschland wird im Laufe des Jahres 2023 erfolgen.

Das Grundprinzip einer globalen effektiven Mindestbesteuerung ist vergleichsweise einfach: Alle Staaten einigen sich auf ein weltweit zu erreichendes Mindestniveau der Besteuerung. Die Höhe der Besteuerung richtet sich dabei nach der Differenz zwischen der tatsächlichen Besteuerung in einem Land und dem vereinbarten Mindeststeuersatz von 15 %. Insgesamt führt dieser Ansatz zu mehr Steuergerechtigkeit auf internationaler Ebene. Mit dem Gesetzesprojekt „Pillar 2“ steht ein vollständig neues Besteuerungsregime mit eigenen Erklärungsspflichten und einer eigenständigen Bemessungsgrundlage basierend auf internationalen Rechnungslegungsstandards zur Umsetzung an. Das internationale Mindeststeuerniveau wird durch die Erhebung einer Zuschlagsteuer (sogenannte top-up-tax) bei der Konzernspitze auf Gewinne aus niedrig besteuerten Staaten erreicht. Flankierend wird ein erweitertes Informationsaustauschsystem mit den beteiligten Staaten mit entsprechend intensiven Austauschvorgängen implementiert.



Für dieses völlig neue fachliche Feld mit zahlreichen und komplizierten Rechtsfragen zu komplexen und internationalen Sachverhalten muss auf mehreren Arbeitsebenen und in unterschiedlichen Arbeitsbereichen die nötige Struktur zur Administrierung geschaffen werden, da die EU-Richtlinie nach Implementierung bereits ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden ist. Hierfür galt es, in 2022 bereits die ersten fachorganisatorischen Weichenstellungen vorzunehmen.

2.2.3 Rechtsprechung

Ein hessischer Einzelfall war Grundlage einer durch den Bundesfinanzhof initiierten Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH), um erneut über die

seit über 15 Jahren nicht abschließend geklärte Frage zur Abzugsfähigkeit „finaler Betriebsstättenverluste“ zu entscheiden. Das dazu am 22. September 2022 ergangene Urteil des EuGH (Aktenzeichen C-538/20) stellt nunmehr fest, dass Deutschland nicht verpflichtet ist, im Ausland entstandene Verluste in der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Das Urteil hat Auswirkung auf eine Vielzahl noch offener Fälle einer sogenannten Freistellungsbetriebsstätte im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen und trägt auch für die Zukunft maßgeblich zur Klärung dieser Konstellationen bei.

2.2.4 Verwaltungsregelungen

In Reaktion auf die in 2021 erfolgte gesetzliche Konkretisierung von Bestimmungen zur Funktionsverlagerung im § 1 AStG durch das Abzugsteuerverrentlastungsmodernisierungsgesetz wurde die Funktionsverlagerungsverordnung (FVerlV) überarbeitet. Diese ist bereits rückwirkend zum Jahresbeginn 2022 anzuwenden. Die FVerlV wurde am 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

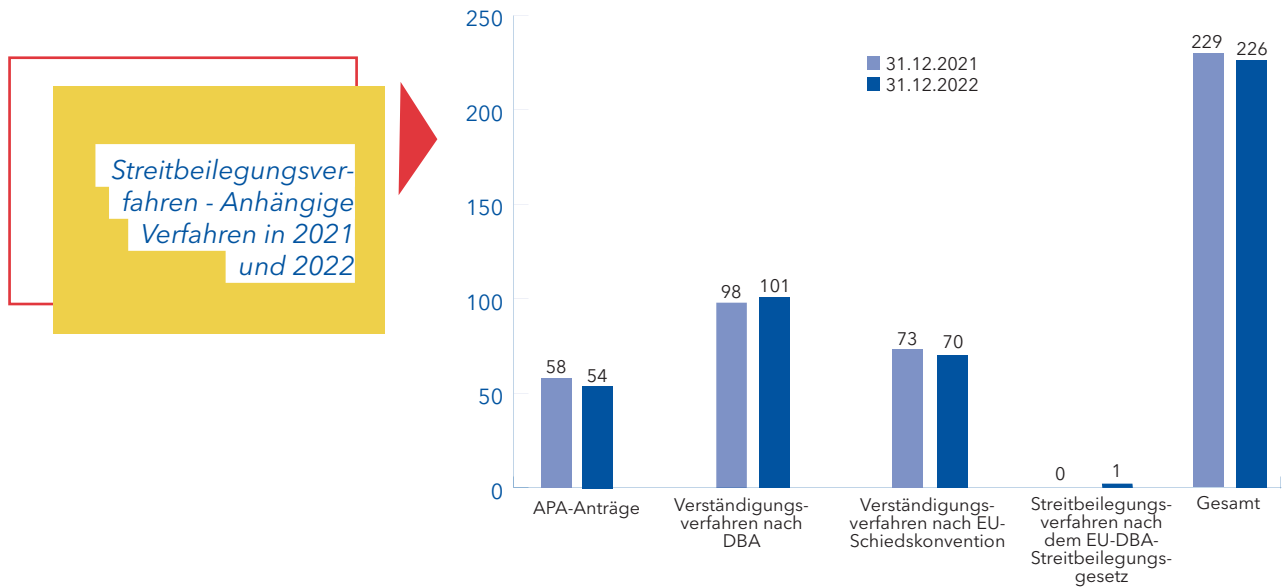
2.2.5 Steigerung der Prüfungskompetenz im Bereich der Hinzurechnungsbesteuerung

Anfang 2022 wurde die landesweite Zentralisierung des Feststellungsverfahrens i. S. d. § 18 AStG im Finanzamt Frankfurt am Main III abgeschlossen. Diese fachorganisatorische Umsetzung im Innendienst wurde von personellen Maßnahmen im Bereich der Betriebsprüfung unterstützt. Zielsetzung ist es, in diesem komplexen und aufkommensstarken Rechtsgebiet des Außensteuergesetzes auch spezielle Prüfungskompetenz im Außendienst aufzubauen und vorzuhalten. Die in 2022 begonnene Projektierung erfolgte in enger Anbindung an die neu geschaffene Zentralstelle AStG und die dieser Arbeitseinheit zugeordneten Schwerpunktstelle für Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter).

2.2.6 Streitbeilegungsverfahren und Vorabverständigungsverfahren

Die Zahl der anhängigen zwischenstaatlichen Verfahren (Verständigungs-, Streitbeilegungs- und Vorabverständigungsverfahren) ist weiterhin konstant hoch.

Die Verteilung auf die verschiedenen Verfahrensarten ergibt sich aus der nachfolgenden Grafik:



Erstmals hinzugekommen ist die neue Verfahrensart der Streitbelegungsverfahren nach dem EU-DBA-Streitbelegungs-gesetz. In diesem 2019 eingeführten Verfahren besteht - im Unterschied zu den herkömmlichen Verständigungsverfahren - eine Einigungspflicht. Kernpunkte sind weiterhin transparente Abläufe und Fristen sowie eine gemeinsame und abschließende Entscheidung der zuständigen Behörden.

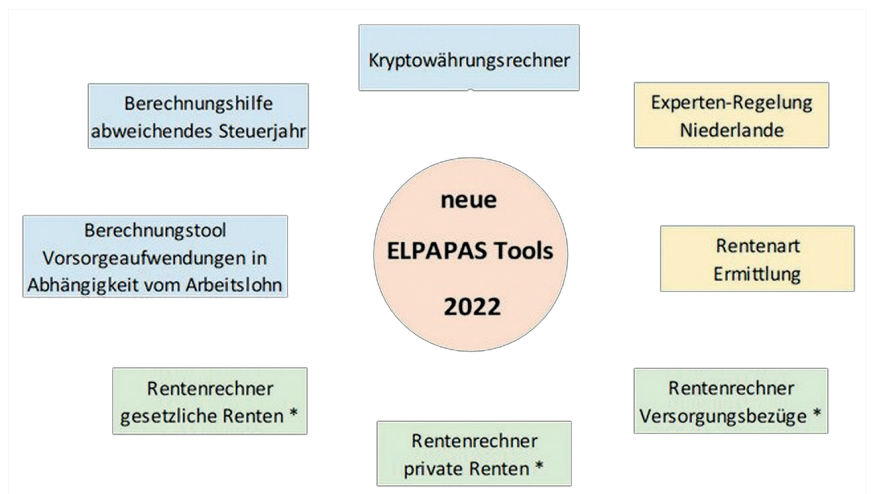
2.2.7 Country-by-Country-Reports (CbCR)

Das Bundeszentralamt für Steuern hat nach einer in 2021 erfolgten Systemumstellung wieder mehr Country-by-Country-Reports nach Hessen übermittelt. Country-by-Country-Reports bzw. länderbezogene Berichte i. S. d. § 138a AO sind von internatio-

nal tätigen Konzernen mit einem Außenumsatz von mehr als 750 Mio. € jährlich abzugebende Übersichten über ihre weltweite Tätigkeit. Sie gehören zum erforderlichen Dokumentationsumfang für den Nachweis der Angemessenheit steuerlicher Verrechnungspreise.

2.2.8 Weiterentwicklung der digitalen Arbeitshilfen ELPAPAS

Die in den letzten Jahren neu entwickelte Elektronische Arbeitshilfe für Probleme aus der Praxis bei Auslandssachverhalten (kurz: ELPAPAS) konnte nach erfolgreicher Erprobung zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitshilfe, die laufend aktualisiert wird, wurde um folgende acht praxisrelevante Komponenten erweitert:



* mit automatisierter Auswertung der Doppelbesteuerung

2.2.9

Auswertung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen

Grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle sind im Rahmen der seit 2020 bestehenden Meldepflichten auch in der Steuererklärung anzuzeigen. Seit dem Jahr 2022 ergab sich verstärkt die Notwendigkeit einer Prüfung der angezeigten Fälle. In Hessen entfällt der größte Teil der Meldungen auf die Finanzämter der Ballungsräume. Für die Prüfung der gemeldeten Gestaltungen können neben den Meldeinformationen auch Auswertungsergebnisse des Bundeszentralamts für Steuern im Rahmen der Veranlagung oder in Betriebsprüfungen herangezogen werden.

2.2.10

Internationale kooperative Verfahren

Das in 2019 auch von Deutschland als Pilotprojekt eingeführte internationale Risikoanalyseverfahren ICAP („International Compliance Assurance Programme“) hat im Jahr 2022 eine weitere Verstärkung erfahren. Mit diesem Risikoanalyseverfahren können regeltreue Größt-Konzerne in einem kooperativen Verfahren gemeinsam mit den von den jeweiligen steuerlichen Sachverhalten betroffenen Steuerverwaltungen Korrekturrisiken untersuchen und Möglichkeiten für eine Reduzierung der Risiken erörtern.

Die Hessische Finanzverwaltung war in 2022 sowohl im Outbound-Bereich (deutsche Konzerne) als auch im Inbound-Bereich (ausländische Konzerne mit inländischen Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten) an ICAP-Verfahren beteiligt. Die zentralen Herausforderungen liegen in der Bereitstellung von Personal wie auch in der Etablierung und Optimierung der Arbeitsprozesse gemeinsam mit dem Bundeszentralamt für Steuern.

Weiterhin nimmt Hessen auch an der Pilotierung des von der Europäischen Kommission ins Leben gerufenen ETACA-Verfahrens („European Trust and Cooperation Approach“) teil. ETACA ist ebenfalls ein internationales kooperatives Verfahren und dem ICAP-Verfahren sehr ähnlich. Der wichtigste Unterschied besteht in dem Adressatenkreis, der bei ETACA lediglich Konzerne und Tochtergesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union einschließt. Daneben unterscheiden sich die Verfahren noch in weiteren Einzelheiten bei der konkreten Ausgestaltung.

2.3

Effektivität des Steuervollzugs

2.3.1

Personelle und technische Unterstützung anderer Ressorts zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Im Kalenderjahr 2022 unterstützten ca. 60 Prüferinnen und Prüfer die Regierungspräsidien Gießen (Corona-Überbrückungshilfen) bzw. Darmstadt (Hilfen nach dem Infektionsschutzgesetz) bei der Antragsbearbeitung. Nach der Abarbeitung der noch vorhandenen Restanträge zur Überbrückungshilfe IV wurden die Prüferinnen und Prüfer vorrangig mit der Bearbeitung bzw. Prüfung der Schlussrechnungen beauftragt. Bei der Bearbeitung wurden auch unberechtigte Anträge erkannt, sodass keine entsprechenden Auszahlungen erfolgten bzw. Rückforderungen gestellt wurden. Das Volumen der unberechtigten Auszahlungs-Anträge belief sich auf ca. 750 Mio. €. Bei sonstigen Auffälligkeiten wurden Kontrollmitteilungen an die Finanzämter versendet, die dort im Rahmen einer Betriebsprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung oder Umsatzsteuer-Nachschau u.a. auf Subventionsbetrug geprüft werden.

2.3.2

Berücksichtigung der durch Corona und Energie-Krise verursachten konjunkturellen Auswirkungen

Das erleichterte Verfahren zur Gewährung der zinslosen Stundung von Steuerzahlungen wurde über das Jahr 2021 hinaus bis zum 30. September 2022 verlängert.

Ein Schwerpunkt der Bearbeitung in den Finanzämtern waren die aufgrund der negativen Einflüsse der Corona-Pandemie, sowie des Ukraine-Kriegs verstärkt von Unternehmen wie Privatpersonen gestellten Anträge auf Steuerstundung. Diese wurden auch im Jahr 2022 mit höchster Priorität bearbeitet.

2.3.3

Umsetzung der Energiepreispauschale für aktive Erwerbspersonen

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde die

Auszahlung einer einmaligen Energiepreispauschale von 300 € für aktive Erwerbspersonen beschlossen.

Diese Energiepreispauschale wurde an anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Regel im September 2022 durch ihren Arbeitgeber ausgezahlt. Auf Seiten der Arbeitgeber erfolgte der entsprechende Ausgleich grundsätzlich dadurch, dass sie die auszahlende Energiepreispauschale vom Gesamtbetrag der anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer abziehen konnten.

Zur Umsetzung der Auszahlung über die Lohnsteueranmeldungen waren kurzfristige Programmanpassungen erforderlich. Ergänzt durch ein engagiertes Zusammenwirken innerhalb der Hessischen Lohnsteuerarbeitgeberstellen konnte die Refinanzierung der auszahlenden Energiepreispauschalen an die Arbeitgeber im Rahmen des Anmeldeverfahrens sichergestellt werden.

Bei Personen mit Gewinneinkünften, für die eine Einkommensteuervorauszahlung auch für diese Gewinneinkünfte für den 10. September 2022 festgesetzt worden war, wurde diese Festsetzung um die Energiepreispauschale gemindert. Für nahezu alle dieser Fälle erfolgte die Umsetzung im Rahmen einer maschinellen Sonderaktion.

Soweit Anspruchsberechtigte die Energiepreispauschale noch nicht über den Arbeitgeber oder im Vorauszahlungsverfahren erhalten haben, wird diese im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022 gewährt.

Sowohl für die Realisierung des Sonderlaufs zur Gewährung der Energiepreispauschale im Vorauszahlungsverfahren als auch für deren Umsetzung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022 waren umfangreiche Anpassungen des Sachprogramms Einkommensteuer erforderlich.

2.3.4 Fachorganisationsmaßnahmen

2.3.4.1 Strukturmaßnahmen Steuerverwaltung

Anknüpfend an die vorangegangenen Jahre wurden die bereits 2018 eingeleiteten Strukturmaßnahmen der Hessischen Steuerverwaltung (SMART) fortgesetzt.

Zudem wurde mit einer umfassenden Evaluierung aller SMART-Maßnahmen begonnen. Die vier SMART-Maßnahmenpakete sind mit folgenden Zielsetzungen verbunden:

- Kräfte der Steuerverwaltung können durch Regionalisierungen zusätzlich gebündelt werden, entstehende Synergieeffekte werden genutzt und damit die fachliche Schlagkraft deutlich erhöht.
- Qualitätssteigerung führt zu Effektivitätssteigerung, die auch die Bürgerinnen und Bürgern vor Ort spürbar bemerken. Trotz der Bündelung sind die Bürgerservicestellen vor Ort auch weiterhin Ansprechpartner.
- Steigerung der Arbeitgeberattraktivität durch heimatnahe und zukunftssichere Arbeitsplätze sowohl im ländlichen Raum als auch in den Ballungsgebieten.
- Schaffung von zukunftsfesten und leistungsstarken Organisationseinheiten bei effektivem Personaleinsatz.

Mit den Evaluierungen wird der Grad der Zielerreichung der SMART-Maßnahmen sowie etwaige Nachsteuerungsbedarfe überprüft.

» Bündelung der Arbeitnehmerveranlagung im ländlichen Raum

Mit der Bündelung der Arbeitnehmerveranlagung im ländlichen Raum werden die dortigen Arbeitsbereiche gestärkt und damit dauerhaft gesichert. Zudem wird in diesen (größeren) Arbeitsbereichen eine weitere fachliche Spezialisierung ermöglicht. Hierzu wird in drei Umsetzungsstufen die Arbeitnehmerveranlagung aus den Großstädten Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden in die ländliche Region verlagert werden. Zum 1. Dezember 2022 wurde die zweite Umsetzungsstufe mit der Verlagerung der Bearbeitung der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt Offenbach am Main II auf das Finanzamt Nidda und vom Finanzamt Wiesbaden auf das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg realisiert.

Etwa 70 Beschäftigte können durch diese Umsetzungsstufe heimatnäher arbeiten. Für die Steuerpflichtigen ist die Verlagerung der Arbeitnehmerveranlagung aus dem Ballungsraum nicht spürbar, denn der Bürgerservice der Finanzämter Wiesbaden und Offenbach II steht weiterhin als zusätzlicher Ansprechpartner zur Verfügung.

» Regionalisierung der Lohnsteuer

Die Lohnsteuerbearbeitung wird künftig an insgesamt neun Standorten regionalisiert. Zum 1. Oktober 2022 erfolgten in der zweiten Umsetzungsstufe die Einrichtung neuer Regionalstellen in Hofheim am Taunus und Kassel sowie zum 1. Dezember 2022 in Bensheim und Gießen. Mit Blick auf die Fallzahlen ist dies die größte Umsetzungsstufe. Durch die Einrichtung der Regionalstellen werden größere Arbeitseinheiten für die Lohnsteuerbearbeitung geschaffen und damit eine größere fachliche Spezialisierung ermöglicht. Zudem können dadurch rund 170 weitere Beschäftigte ihrer Tätigkeit an einem heimatnäheren Standort nachgehen. Die übrigen Regionalstellen an den Standorten Hanau und Langen werden in der dritten Umsetzungsstufe zum 1. Dezember 2023 eingerichtet.

» Einrichtung von Zentralstellen zur Prüfung von Größtbetrieben und Zentralisierung der Anteilsbewertung

Die Prüfung von Größtbetrieben mit einem Umsatz von mehr als 500 Millionen Euro soll künftig in sechs Finanzämtern zentralisiert werden. Dies dient dazu, Know-how im Bereich der Konzernbetriebsprüfung sowie einzelner Fachprüfungen zu bündeln. Zum 1. Januar 2022 wurden die ersten Zentralstellen zur Prüfung von Größtbetrieben in Darmstadt, Gießen und Kassel eingerichtet.

Ebenfalls zentralisiert wird die Ermittlung und Durchführung der gesonderten Feststellung des gemeinen Werts nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer beim Finanzamt Wetzlar. Die Zentralstelle wurde ebenfalls zum 1. Januar 2022 eingerichtet.

» Einrichtung der Qualitätssicherungsstellen (QSt)

Die QSt bestehen aus den eigenständigen Teilarbeitsbereichen Rechtsbehelfsstelle (RbSt) sowie der Stundungs-, Erlass-, Haftungs- und Insolvenzstelle (StEHlSt). Die Einrichtung des Arbeitsbereichs ermöglicht eine weitere Steigerung der Schlagkraft der Hessischen Steuerverwaltung. Zugleich erfolgt eine Entlastung der Veranlagungsbezirke zur Konzentration auf die eigentliche Kernaufgabe der Veranlagung.

Am 1. Februar 2022 ist die Pilotierung der Maßnahme in den Finanzämtern Bad Homburg v.d.H., Langen und Schwalm-Eder gestartet.

» Neuausrichtung der Organisationsstrukturen der Großstadtfinanzämter

Im Rahmen der Finanzamtsfusionen erhalten die Finanzämter Kassel, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden eine neue Organisationsstruktur. Die im Hinblick auf Größe und Aufgabenumfang vergleichbaren Finanzämter Darmstadt und Gießen erhalten eine entsprechende Aufbauorganisation.

Hierdurch werden neue zukunftsfähigere Organisationsstrukturen für die größten hessischen Finanzämter geschaffen, um den besonderen strategischen Herausforderungen und der steuerfachlichen Komplexität in den Ballungsräumen gerecht zu werden. Durch Stärkung der fachlichen und thematischen Spezialisierung kann das gesamte fachliche Potential genutzt sowie eine effizientere Arbeitsweise und ein verbessertes Wissensmanagement erreicht werden. Personalentwicklungsmöglichkeiten werden durch einen flexibleren Personaleinsatz und einer stärkeren Ausrichtung an Talenten, Fähigkeiten und Interessen der Beschäftigten verbessert. Die Führung und Leitung wird konsequent gestärkt. Kommunikation, Koordination und Veränderungsmanagement werden organisational ausgeprägt.

Zum 1. Oktober 2022 fusionierten die Finanzämter Kassel I und Kassel II-Hofgeismar zum Finanzamt Kassel sowie die Finanzämter Wiesbaden I und Wiesbaden II zum Finanzamt Wiesbaden.

2.3.4.2 Digitalisierung voranbringen - IT-Entwicklung im Fach- und Organisationsbereich

Im Mittelpunkt der Hessischen Finanzverwaltung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ohne eine funktionierende IT ist die Arbeit aber längst nicht mehr denkbar. Daher gehörte es auch im Jahr 2022 zu den Kernaufgaben der mit IT befassten Teams, den hessischen Finanzämtern stabile und performante IT-Systeme zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen Betreuung und Wartung von Hard- und Software, das Fehler-Management, die Weiterentwicklung oder das Testen neuer Versionen. Dafür haben die Kolleginnen und Kollegen eng mit den IT-Teams in den Finanzämtern, der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und dem Hessischen Finanzministerium (HMdF) zusammengearbeitet.

Zur Modernisierung der Hessischen Finanzverwaltung gehört, papiergebundene Abläufe sukzessive zu digitalisieren. Ein Baustein hierbei ist die elektronische Aktenführung, in Form der sogenannten „eAkte“. Künftig werden alle zum Steuerfall gehörigen Dokumente komplett digital zur Verfügung stehen. Im Jahr 2022 wurde die eAkte mit einer verbesserten Ablagestruktur fortentwickelt.

Bereits etablierte digitale Prozesse werden kontinuierlich optimiert, so im Jahr 2022 beispielsweise der Zentraldruck bei Dokumenten aus dem Landesoffice. Eine Vielzahl an Postausgangsdokumenten der Finanzämter wird inzwischen im Druckcenter der HZD in Hünfeld gedruckt, frankiert und versendet. In Zukunft sollen weitere KONSENS-Anwendungen an den Zentraldruck angeschlossen werden.

Im Rahmen des gemeinsam von den Ländern und dem Bund getragenen Vorhaben KONSENS wurden in 2022 u.a. die Benutzeroberflächen diverser Anwendungen überarbeitet, um diese weiter zu vereinheitlichen und zu optimieren.

KONSENS: Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung

Das Vorhaben KONSENS bündelt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Softwareentwicklung, für gemeinsame IT-Lösungen und Digitalisierung der Steuerverwaltung. Das Ziel von KONSENS ist eine einheitliche Software und die Vereinheitlichung und Modernisierung der Steuer-IT für sämtliche Steuerfahren in allen 16 Ländern.

2.3.4.2.1

Steuersoftware weiterentwickeln und standardisieren

» Ablösung des bestehenden Verfahrens (Data4Konsens)

Die Ablösung der Funktionalitäten von bestehenden Verfahren durch neue KONSENS-Produkte bleibt eines der vorrangigen Ziele der Automatisierung der Steuerverwaltung. Perspektivisch sollen sämtliche Verfahren nur auf die in den KONSENS-Verfahren abgelegten Daten zugreifen (Data4Konsens). Zur Erreichung dieses Ziels wurden im Berichtszeit-

raum u.a. das Lastenheft "GINSTER-Master S- und Bußgeldlistenfälle" fertiggestellt und in die Abstimmung gegeben.

GINSTER: Grundinformationsdienst Steuer

GINSTER ist das KONSENS-Verfahren für den Grundinformationsdienst zur einheitlichen Stammdatenverwaltung. So gesehen ist GINSTER der Grunddatenspeicher für alle relevanten Stammdaten der Steuerpflichtigen.

» Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen

Mit dem vom Bundestag 2017 verabschiedeten Onlinezugangsgesetz (OZG), wurden Bund und Länder verpflichtet, Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch zur Verfügung zu stellen. In diesem Zuge wurde das Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung „Mein ELSTER“ um weitere Anmelde-, Erklärungs- und Antragsarten ergänzt.

Seit 1. Dezember 2022 ist im Bereich der Besteuerung der Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögensfonds eine medienbruchfreie elektronische Fallbearbeitung der eingehenden Feststellungserklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG möglich.

Auch im Bereich der Glücksspielbesteuerung wurden ab dem 1. Januar 2023 die technischen Voraussetzungen für die voll elektronische Bearbeitung von Anmeldungen zur Rennwett- und Lotteriesteuer geschaffen.

Die elektronische Abgabe von Erklärungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde in „Mein ELSTER“ bereitgestellt, ferner die digitale Antragsstellung für die verbindliche Auskunft und Zusage.

Auch das Verfahren zur elektronischen Bekanntgabe wurde erweitert und ermöglicht der Finanzverwaltung perspektivisch Verwaltungsakte sowie sonstige Schreiben den Steuerbürgerinnen- und Steuerbürgern über einen sicheren elektronischen Kommunikationsweg in das Postfach des jeweiligen „Mein ELSTER“ - Nutzers zuzustellen.

» Digitaler Verwaltungsakt (DIVA Stufe 2)

Mit dem Produktivsetzung von DIVA Stufe 2 können seit dem 30. November 2022 über „Mein ELSTER“/ ELSTER Rich Client (ERiC) bzw. über die Kammer-Vollmachtsdatenbank bundesweit Einwilligungserklärungen und Vollmachten mit DIVA-Teilnahme an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Die Zustimmung zur Teilnahme an der elektronischen Bekanntgabe wird im Anschluss an die Datenübermittlung allgemeingültig in den Grunddaten des jeweiligen Steuerkontos abgelegt. Zeitgleich kann die veranlagungszeitraum-bezogene Zustimmung zur elektronischen Bekanntgabe dadurch ab Veranlagungszeitraum 2021 komplett entfallen.

DIVA Stufe 2 ermöglicht in der ersten Ausbaustufe die elektronische Bekanntgabe bei der Einkommensteuer sowohl für Erst- als auch für Änderungsbescheide. Außerdem soll die Möglichkeit der elektronischen Bekanntgabe nach den gelten Onlinezugangsgesetz-Vorgaben in Kürze auch auf Bescheide zu weiteren Steuerarten wie Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ausgeweitet werden.

Bisher konnten bereits über 96.000 Einwilligungserklärungen und Vollmachten mit DIVA-Teilnahme erfolgreich übermittelt und in den Grunddaten eingearbeitet werden. Insbesondere Privatpersonen übermitteln seit dem Verfahrensstart täglich ca. 2.000 Einwilligungserklärungen und tragen damit ihren Teil zum Fortschritt der Digitalisierung in der Finanzverwaltung bei.

2.3.4.2.2 KONSENS-Verfahren PINGO

Mit Einführung der ersten KONSENS-Anwendung PINGO (**P**rüfungs**I**nnendienstprogramm mit **G**e-meinsamer **O**berfläche) in der Betriebsprüfung im März 2022 wurde die landeseigene Software BISON (**B**etriebsprüfungs-**I**nnendienst **S**oftware **O**N-line) nach 26 Jahren abgelöst. Damit stand in der Betriebsprüfung erstmals eine bundeseinheitliche KONSENS-Anwendung zur Verfügung. Die Anwendung unterstützt die Prüferinnen und Prüfer, Prüfungssinnendienstkräfte und Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter bei der Verwaltung der prüfungsrelevanten Fälle wie der Fallauswahl, der Aufstellung der Prüfungspläne oder der Steuerung der Prüfungen. Darüber hinaus werden in PINGO alle angestoßenen Vorgänge, Arbeitsabläufe und Zeichnungsketten elektronisch abgebildet sowie

statistische Werte der Betriebsprüfung erfasst. Für den Bereich der Umsatzsteuersonderprüfung und -nachschauchen sowie Kassennachschauchen steht BISON-USt weiterhin zur Verfügung.

2.3.4.2.3 Einführung neuer umsatzsteuerlicher Besteuerungsverfahren

Seit dem 1. Juli 2021 können Unternehmer bestimmte im Gemeinschaftsgebiet steuerbare Umsätze in einer sog. „europäischen Steuererklärung“ erklären und die darauf entfallende Steuer zentral in ihrem Ansässigkeitsstaat abführen (Einführung der One-Stop-Shop / Import-One-Stop-Shop-Verfahren). Damit wird insbesondere für EU-weit tätige Unternehmer eine Bürokratieerleichterung erreicht, da sie sich bzgl. dieser Umsätze nicht mehr in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten registrieren lassen müssen.

Bislang haben sich insgesamt ca. 2.600 hessische Steuerpflichtige und ca. 8.500 Steuerpflichtige, für die Hessen die umsatzsteuerliche Zentralzuständigkeit hat, für das (Import-) One-Stop-Shop-Verfahren entschieden. Obwohl die europäische Steuererklärung bei einer zentralen Stelle (z.B. beim Bundeszentralamt für Steuern) einzureichen ist, obliegt die Prüfung und Kontrolle der enthaltenen inländischen Umsätze weiterhin den zuständigen Finanzämtern. Die OFD Frankfurt hat dafür die landesinternen Rahmenbedingungen für die erforderlich gewordenen automationstechnischen Verfahren geschaffen sowie den hessischen Finanzämtern (fach-)organisatorische Regelungen, Leitfäden und Fortbildungen unterstützend zur Verfügung gestellt.

2.3.4.2.4 Investmentbesteuerung wird digital

Im Berichtsjahr wurde das Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG (Besteuerung von Spezial-Investmentfonds) vollständig digitalisiert.

Dies führt sowohl für die Bearbeitung in den Finanzämtern als auch für die Steuerpflichtigen einer deutlichen Entlastung.

Das digitale Verfahren wurde unter fachlicher Leitung der OFD Frankfurt durch einen externen EDV-Dienstleister in einem innovativen Verfahren entwickelt und steht bundesweit zur Verfügung. Die Projektleitung erfolgte in Kooperation mit dem Bay-

erischen Landesamt für Steuern. Startschuss für das Projekt war im März 2022. Die Projektlaufzeit betrug weniger als ein Jahr.

Im Rahmen des Projekts wurde ein digitaler Eingangskanal und ein digitaler, rechtsverbindlicher Rückkanal realisiert. Anhänge bzw. Belege können als PDF-Dateien von den Steuerpflichtigen direkt gemeinsam mit der Feststellungserklärung abgegeben werden. Die Anwendung enthält auch ein Berechnungsmodul, mit dem Änderungsbescheide erzeugt werden können. Ein Ausbau ist in Planung.

2.3.4.2.5 Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer gem. § 139c AO (W-IdNr.)

Ziel des Projekts „Einführung der W-IdNr.“ ist es, mit einer eigenen, speziellen Kenn-Nummer, ein einheitliches, eindeutiges und dauerhaftes Merkmal zur Identifikation des wirtschaftlich Tätigen und seiner einzelnen Tätigkeiten zu schaffen.

In 2022 erfolgte eine Erweiterung des Projekts durch Eingliederung des Projekts „neuer Datenaustausch“ zur Vergabe der USt-IdNr.

Da zur Erreichung der Projektziele zwischen dem Bund und dem Auftrag nehmenden Land Hessen ein sog. agiles Vorgehen vereinbart wurde, finden parallel zur laufenden Entwicklung bereits fachliche Test durch die OFD Frankfurt statt. In laufenden Abstimmungen mit dem Bund werden fachliche Detailfragen geklärt. Auch dies erfolgt federführend durch die OFD Frankfurt.

2.3.4.2.6 Elektronischer Rechtsverkehr der hessischen Finanzämter und der OFD Frankfurt mit Gerichten

Im Zuge der allgemeinen Digitalisierung wird der elektronische Rechtsverkehr der Hessischen Finanzverwaltung mit den Gerichten sukzessive ausgebaut.

Nach intensiven Vorbereitungsarbeiten für eine Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den elektronischen Rechtsverkehr konnte fristgerecht zum 1. Januar 2022 die elektronische Kommunikation mit der Gerichtsbarkeit in den Finanzämtern und der OFD Frankfurt eingeführt werden. Die neu implementierten Arbeitsabläufe und IT-Komponenten ermöglichen eine elektronische Übermittlung sowie einen elektronischen Empfang von Nachrichten über sichere Übermittlungswege. Da-

mit ist ein weiterer Schritt in Richtung medienbruchfreier, ortsunabhängiger Bearbeitung und elektronischer Akte getan.

2.3.4.3 Sonderaktion in Hessen: maschinell unterstützte Umsetzung der Neuregelung der Höhe der Nachzahlungs- und Erstattungsinsen

Der Gesetzgeber hat mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 eine Neuregelung der Höhe der Zinsen nach § 233a AO in Höhe von 1,8 % jährlich beschlossen.

Diese rückwirkende Neuregelung hat in Hessen zu insgesamt 925.862 neuen Zinsbescheiden geführt. Zur effizienten Umsetzung wurde in enger Zusammenarbeit mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und dem Druckzentrum in Hünfeld der Umstellungslauf bestmöglich maschinell unterstützt. In ca. 375.000 Fällen kam es zu Zinsgutschriften, die Anfang Dezember auf den Konten der Steuerbürgerinnen und Steuerbürger gutgeschrieben wurden.

Mit dem Umstellungslauf wurden 22.765 bisher ruhende Rechtsbehelfe gegen die Höhe der Zinsfestsetzung erledigt.

2.3.4.4 Leitung von länderübergreifenden Arbeitsgruppen

Unter der Leitung Hessens erarbeitete die Arbeitsgemeinschaft Bankenleitfaden einheitliche Lösungen zu rechtlichen Zweifelsfragen im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung bei Kreditinstituten.

2.3.5 Grundsteuerreform

Das Hessische Grundsteuergesetz trat nach Beschlussfassung durch den Landtag am 24. Dezember 2021 in Kraft - der formale Beginn der größten Steuerreform seit Jahrzehnten.

Eine multimediale Kommunikationskampagne zur Erklärungsabgabe begann bereits im Frühjahr 2022 und umfasste Plakate, Radiospots, Informationsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen, Informationsflyer, Zeitungs- und Social Media-Anzeigen. Zum passgenauen und breit aufgestellten Informa-



tions- und Unterstützungskonzept für die Eigentümerinnen und Eigentümer gehörten auch rd. 2,8 Mio. Informationsschreiben im Juni 2022, die schnell Wirkung zeigten: Hessen lag im Bundesvergleich von Beginn an bei den elektronischen Erklärungseingängen in der Spitzengruppe der Länder: rd. 92 % aller Erklärungen wurden in Hessen elektronisch abgegeben.

Dieser Erfolg fußt zum einen auf dem von der OFD neu entwickelten Online-Informationsangebot auf grundsteuer.hessen.de mit Klickanleitungen und Videos zur elektronischen Erklärungsabgabe. Auch das gemeinsam mit der Katasterverwaltung geschaffene Angebot, Flurstücksnachweise (für das Grundvermögen) und Sonderkatastrerauszüge (für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen) kostenlos online abzurufen, vereinfachte die Erklärungsabgabe für die Eigentümerinnen und Eigentümer deutlich. Die früh begonnene Abstimmung mit den Kommunen, u.a. zur Beilage eines Infoblattes bei den Grundsteuerbescheiden 2022 und zur Registrierung bei ELSTER-Transfer, dem Verfahren zur vollautomatisierten Übermittlung der Grundsteuermessbeträge, trug ebenfalls zum Erfolg des Projektes bei. Darüber hinaus wurden die Bürgerinnen und Bürger sorgfältig und bedarfsorientiert von Beginn an durch den Bürgerservice der Finanzämter begleitet. Die zwischenzeitlich 620 telefonierenden Beschäftigten in den Finanzämtern beantworteten nicht nur alle eingehenden Fragen zur Reform und zur konkreten Abgabe der Erklärungen, sie haben auch die Bearbeitung der Härtefallanträge der Ei-

gentümerinnen und Eigentümer übernommen, denen eine elektronische Abgabe der Grundsteuermessbetragserklärung nicht möglich war.

Die sich aus dem Bundesgesetz ergebende grundsätzliche Pflicht zur elektronischen Abgabe der Grundsteuermessbetragserklärungen wurde auch in Hessen umgesetzt. Eine Erklärungsabgabe in Papierform war jedoch in Ausnahmefällen zulässig. Etwa 200.000 Eigentümerinnen und Eigentümern wurden entsprechende Papiervordrucke per Post bequem nach Hause zugestellt.

Die technische Infrastruktur für die Grundsteuerreform, insbesondere das in Hessen entwickelte Fachprogramm HAMSTER, mit dem die Festsetzung der Grundsteuermessbeträge in den Finanzämtern erfolgt, wurde Mitte Juli 2022 stufenweise produktiv gesetzt. So konnten die ersten Bescheide bereits eine Woche später versandt werden. Die Funktionalitäten des Programms wurden seitdem stetig erweitert und optimiert.

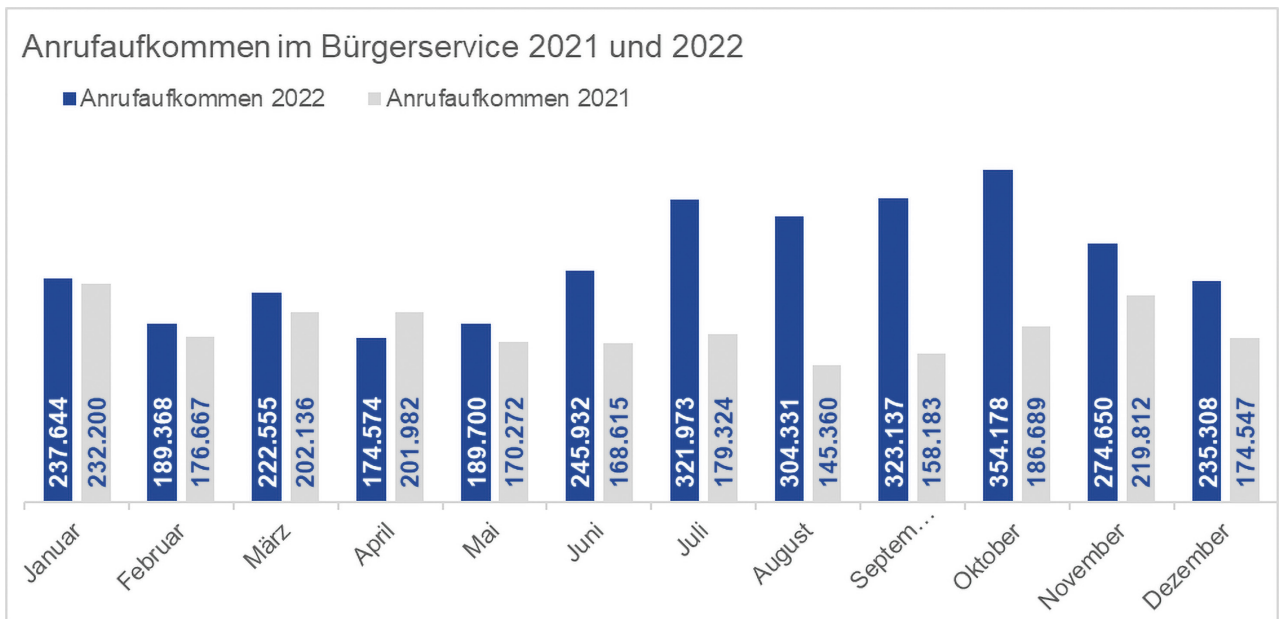
Zuletzt ermöglichte die bereits in den Vorjahren vorausschauend begonnene personelle Vorsorge eine reibungslose Bearbeitung der Grundsteuermessbetragserklärungen in den Finanzämtern. Nach Abschluss der Personalaufstockungen zu Beginn des Jahres 2023 stehen in den hessischen Finanzämtern rund 420 zusätzliche Dienstposten zur Verfügung, um die Reform bis zum 31. Dezember 2024 erfolgreich abschließen zu können.

2.3.6 Der Bürgerservice zur Grundsteuerreform

Der Bürgerservice der hessischen Finanzämter, dem im Jahr 2022 mit Beginn der Grundsteuerreform eine besondere Bedeutung zukam, wurde frühzeitig ausgebaut. Neben der Beantwortung von allgemeinen Anfragen zur Reform erfolgte im Bürgerservice auch die Entscheidung über sog. „Härtefallanträge“ zur Übermittlung von Papiervordrucken für die Erklärung zum Grundsteuermessbetrag. Der Versand von Papiervordrucken in rund 170.000 Fällen erfolgte im Wege eines neu eingerichteten Zentralversands durch das Finanzamt Eschwege-Witzenhausen, seit Mai 2022 verschickten zwölf Beschäftigte täglich bis zu 2.500 Postsendungen.

Die Anzahl der Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Grundsteuerreform stieg erwartungsgemäß im Jahresverlauf stetig an.

Das Anrufaufkommen im Bürgerservice hat sich in den Monaten Juni bis September 2022, gemessen am Vorjahr, fast verdoppelt. Auch in der kostenfreien hessenweiten Servicehotline im Finanzamt Kassel, die allgemeine Steuerfragen sowie technische Fragen zu ELSTER beantwortet und personell ebenfalls im Vorfeld aufgestockt wurde, war im Juli 2022 ein starker Anstieg der Anfragen zu verzeichnen. Durch zahlreiche Maßnahmen konnte auch in Spitzenzeiten das Anrufaufkommen bewältigt werden. Das telefonische Serviceangebot von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr wurde um insgesamt neun Samstage im Juni und Juli von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr ergänzt.



2.4 Rechtsangelegenheiten

Das Allgemeine Justizariat in der OFD Frankfurt ist in Abgrenzung zum Personaljustizariat und dem Fachbereich Steuer für allgemeine Rechtsangelegenheiten zuständig.

Schwerpunkte sind die Abwehr von Insolvenzanfechtungsklagen, von außergerichtlichen und gerichtlichen Schadensersatzforderungen aus Amtshaftung sowie auch Klagen des Landes Hessen gegen Drittschuldner. Die Bauträgerfälle (Rückabwicklung aufgrund des § 27 Abs. 19 UStG) aus den Vorjahren konnten erfolgreich abgeschlossen werden, lediglich eine Klage musste das Land im Berichtszeitraum noch erheben.

2.4.1 Insolvenzanfechtungsklagen

Im Jahr 2022 waren 42 Insolvenzanfechtungsverfahren bei den Zivilgerichten in erster und zweiter Instanz anhängig. Knapp die Hälfte der Klagen war bereits im Vorjahr gegen das Land Hessen erhoben worden, darunter auch eine Klage mit einem Streitwert in Höhe von rund 6 Mio. Euro.

Von diesen 42 Insolvenzanfechtungsklagen wurden 17 Verfahren abgeschlossen. Davon konnten sechs Verfahren - darunter drei Berufungsverfahren - erfolgreich abgewehrt werden, sieben Verfahren wurden durch gerichtlichen Vergleich beendet. In vier Klageverfahren war das Land unterlegen.

Zwei im Rahmen von Mahnverfahren geltend gemachte Ansprüche konnten erfolgreich abgewehrt werden.

2.4.2 Außergerichtliche Amtshaftungen und Amtshaftungsklagen

Gegen das Land Hessen wurden in 41 Fällen Ansprüche auf Schadensersatz wegen Amtshaftung außergerichtlich geltend gemacht. Wie schon in den Vorjahren ging es überwiegend um die Erstattung von Steuerberatungs- bzw. Rechtsanwaltsgebühren. In 14 Fällen der im Jahr 2022 und im Vorjahr außergerichtlich geltend gemachten Ansprüche wurde dem Schadensersatzbegehren entsprochen, in sechs außergerichtlichen Verfahren erfolgte eine

teilweise Stattgabe. In zwei Fällen wurden die Anträge zurückgenommen, in vier Fällen wies das Land den Anspruch zurück.

Gegen das Land Hessen wurden sieben Amtshaftungsklagen erhoben. Ein Verfahren wurde bereits durch teilweise Klageabweisung beendet, ein Verfahren betraf eine Familiensache und war unzulässig gegen den Fiskus gerichtet.

Von den bereits in Vorjahren anhängig gewordenen Verfahren wurde ein Verfahren mit Urteil zu Lasten des Landes Hessen entschieden, zwei Klagen wurden ganz bzw. überwiegend abgewehrt. Eine weitere Amtshaftungsklage nahm der Kläger zurück.

Bei drei seit 2020 anhängigen Amtshaftungsklagen mit Streitwerten teilweise in Millionenhöhe obsiegte das Land erstinstanzlich; es sind jeweils Berufungsverfahren anhängig.

2.4.3 Drittschuldnerklagen/Drittwiderspruchsklagen

Das Land Hessen musste 2022 in 14 Fällen Drittschuldnerklagen gegen ein Kreditinstitut erheben, da dieses nach Kontenpfändungen der Finanzämter zwar Drittschuldnererklärungen abgegeben und die gepfändeten Forderungen anerkannt, jedoch keinerlei Drittzahlungen geleistet hatte. Drittwiderspruchsklagen waren nicht anhängig.

2.5 Datenschutz und IT-Sicherheit

» Datenschutz

Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte der OFD Frankfurt und der hessischen Finanzämter hat auch im Jahr 2022 die Dienststellenleitungen als Datenschutz-Verantwortliche in Bezug auf die aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) - hergeleiteten Pflichten beraten. Die Tätigkeit erfolgte dabei immer in enger Abstimmung mit dem Informationssicherheitsbeauftragten und den Verantwortlichen für den steuerfachlichen Datenschutz der OFD Frankfurt.

Der Prüfung unterlagen z.B. der Schutz personenbezogener Daten und daran anknüpfend, die treffende Umsetzung der Datenschutzrichtlinien.

Bei bestimmten risikobehafteten Datenverarbeitungen beriet der Datenschutzbeauftragte die Verantwortlichen bei der Frage, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchgeführt werden muss.

Das Verzeichnis aller in der OFD Frankfurt und den Finanzämtern im Einsatz befindlichen, steuerlichen und nicht steuerlichen Verarbeitungsverfahren umfasste zum Jahresende 216 Verfahren. Für 188 Verfahren, mit denen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, wurde gemäß Art. 30 der DSGVO ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten geführt.

» Informationssicherheit

Im Jahr 2022 widmete sich die Informationssicherheit weiterhin der Aktualisierung und Erweiterung bestehender Sicherheitskonzepte für die Hessische Steuerverwaltung.

Die Behandlung von Sicherheitsvorfällen sowie die Bewertung und Bearbeitung von kritischen Schwachstellen war auch im Berichtszeitraum ein präsent Thema.

Die IT-Bedrohungslage lag im Jahr 2022 weiterhin auf einem sehr hohen Niveau, dem Lagebericht des BSI zufolge mit von Jahr zu Jahr stetig steigender Tendenz. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, in dessen Folge vermehrt Cyberangriffe auf die Ukraine, Russland sowie die EU zu verzeichnen waren und weiterhin andauern, verschärfte dies noch weiter. Auch das Land Hessen hatte im vergangenen Jahr Distributed-Denial-of-Service-Angriffe (DDoS) zu verzeichnen. Unter einem DDoS-Angriff versteht man in der IT die Absicht, eine gezielte Nichtverfügbarkeit bzw. eine Überlastung eines Internetdienstes (z. B. Webshop, VPN-Zugang, Informationsangebot etc.) durch massenweise Anfragen von sehr vielen, oft weltweit verteilten IT-Geräten (Bot-Netze), zu erreichen. Diese Angriffe wurden seitens der HZD jedoch schnell erkannt und mit wirksamen Maßnahmen erfolgreich begegnet, sodass nur geringfügige Einschränkungen zu verzeichnen waren.

3.

Personal- management

Der Bestand des zum Geschäftsbereich der OFD Frankfurt sowie der hessischen Finanzämter zählenden Personals stellte sich zum 31.12.2022 folgendermaßen dar:

Personalbestand zum 31.12.2022 (alle einer Dienststelle zugehörigen Personen)		Oberfinanzdirektion*				Finanzämter					Gesamt	
		Anzahl Frauen**	Anzahl Männer**	Zahl**	%	Anzahl Frauen**	Anzahl Männer**	Zahl**	%	VZÄ***	Zahl**	%
1. Beamte	höherer Dienst	29	45	74	6,47	159	175	334	2,92	307,35	408	3,25
	gehobener Dienst	197	173	370	32,34	2.548	2.072	4.620	40,45	4.272,90	4.990	39,71
	mittlerer Dienst	17	18	35	3,06	2.138	1.056	3.194	27,97	2.845,24	3.229	25,70
	Summe Beamte	243	236	479	41,87	4.845	3.303	8.148	71,34	7.425,49	8.627	68,66
2. Tarifpersonal	Entgeltgruppe 15-13	44	81	125	10,93	7	15	22	0,19	20,65	147	1,17
	Entgeltgruppe 12-9	151	131	282	24,65	313	169	482	4,22	456,27	764	6,08
	Entgeltgruppe 8-1	60	33	93	8,13	835	251	1.086	9,51	936,65	1.179	9,38
	TV-PKW Hessen ****		1	1	0,09	0	1	1	0,01	1,00	2	0,02
	Summe Tarifpersonal	255	246	501	43,79	1.155	436	1.591	13,93	1.414,57	2.092	16,65
Summe 1. und 2.	498	482	980	85,66	6.000	3.739	9.739	85,27	8.840,06	10.719	85,31	
3. Kräfte in Ausbildung	Regierungsrätinnen und Regierungsräte			0	0,00	17	13	30	0,26	28,54	30	0,24
	Finanzanwärterinnen und Finanzanwärter	43	29	72	6,29	698	539	1.237	10,83	1.237,00	1.309	10,42
	Aufstieg			0	0,00	18	10	28	0,25	28,00	28	0,22
	Steueranwärter*innen	30	12	42	3,67	188	109	297	2,60	297,00	339	2,70
	BWLER in der Bp			0	0,00	10	8	18	0,16	16,43	18	0,14
	duales Studium Informatik/IT-Forensik			0	0,00	6	11	17	0,15	17,00	17	0,14
	duales Studium Wirtschaftsinformatik/ E-Government	3	16	19	1,66			0	0,00		19	0,15
	duales Studium Softwaretechnologie		6	6	0,52			0	0,00		6	0,05
	duales Studium Digitale Verwaltung	2	1	3	0,26			0	0,00		3	0,02
	duales Studium Accounting und Controlling	1	4	5	0,44	1	3	4	0,04	4,00	9	0,07
	duales Studium Personalmanagement	3	1	4	0,35	22	4	26	0,23	26,00	30	0,24
	duales Studium Public Administration	11	2	13	1,14			0	0,00		13	0,10
	duales Studium Steuern und Wirtschaft			0	0,00	12	13	25	0,22	25,00	25	0,20
	Auszubildende			0	0,00			0	0,00		0	0,00
	Summe 3.	93	71	164	14,34	972	710	1.682	14,73	1.678,97	1.846	14,69
Gesamt	591	553	1.144	100	6.972	4.449	11.421	100	10.519,03	12.565	100	

* einschließlich Personal des Hessischen Competence Centers für neue Verwaltungssteuerung (HCC), Wiesbaden

** auf Leerstellen geführte Personen sind enthalten („Kopfzahlen“ - einschl. Teilzeitkräfte)

*** VZÄ=Vollzeitäquivalente

**** Tarifvertrag für Kraftfahrer

3.1 Nachwuchsgewinnung

3.1.1 Hoher Einstellungsbedarf

Auch im Jahr 2022 blickt die Hessische Steuerverwaltung auf hohe Einstellungszahlen von 146 Steueranwärterinnen und Steueranwärter im mittleren und 428 Finanzanwärterinnen und Finanzanwärter im gehobenen Dienst zurück, die aus insgesamt ca. 3.000 Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt wurden.

Hinzu kamen insgesamt 35 dual Studierende, davon erstmals drei Studierende im Studiengang Digitale Verwaltung, der am 1. September 2022 in Kooperation mit der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) startete. Der Studiengang bietet eine zukunftsorientierte Kombination aus klassischen Verwaltungs- sowie Informationstechnik- und Prozessmanagementkompetenzen, so dass die Studierenden passgenau für eine Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Organisation und Informationstechnik ausgebildet werden.

3.1.2 Feierliche Vereidigung der neuen Steuer- und Finanzanwärterinnen und -anwärter

Erstmals seit dem Ende der pandemiebedingten Einschränkungen konnten im Jahr 2022 die neuen Steuer- und Finanzanwärterinnen und -anwärter wieder in einer zentralen Veranstaltung feierlich in der Stiftsrunde in Bad Hersfeld vereidigt werden.

3.1.3 Facelift für die Ausbildungshomepage der hessischen Finanzämter

Die Ausbildungsseite der hessischen Finanzämter (finanzverwaltung-mein-job.de) präsentiert sich seit dem Jahr 2022 in einer neuen Optik und lenkt die Aufmerksamkeit potentieller Bewerberinnen und Bewerber deutlich gezielter als bisher auf die aktuellen Einstellungsangebote rund um die dualen Studiengänge und die duale Ausbildung. Neu ist ferner eine Suchfunktion, ein Medienraum, der alle Videos und Bildergalerien bereithält sowie eine Auflistung aller Themen von A wie Angebote bis W wie Wohnen auf Zeit. Mit einem Klick auf die Einstellungsangebote gelangen die Bewerberinnen und Bewerber nicht nur auf die klassischen Angebote zu den noch vorhandenen Ausbildungs- und Studienplätzen für den mittleren und gehobenen Dienst, sondern auch zu den Angeboten der übrigen dualen Studiengänge.

Das neue Menü führt Besucherinnen und Besucher der Seite deutlich einfacher zu unterschiedlichen Themen rund um Ausbildung, Studium oder Bewerbung. Hier gelangt man ebenfalls an alle Informationen zu Praktika in den Finanzämtern oder zu einem Schulbesuch durch eines unserer FRESCH-Teams (Finanzbeamte unterrichten Schüler). Darüber hinaus legt die neue Seite großen Wert auf Barrierefreiheit. Dementsprechend sind alle Filme sorgfältig Untertitelt worden und vermitteln damit selbstverständlich auch gehörlosen Bewerberinnen und Bewerbern alle notwendigen Informationen.



3.2 Personalfortbildung und -entwicklung

3.2.1 Entwicklung der Führungskräfte des gehobenen Dienstes

Auch im Jahr 2022 wurden in der Hessischen Steuerverwaltung Nachwuchsführungskräfte aus den eigenen Reihen entwickelt. 48 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter durchliefen erfolgreich ihre Übungsstationen sowie die vorgesehenen Seminare und wechselten anschließend in die Rolle einer Sachgebietsleitung in einem hessischen Finanzamt. Unter den neuen Sachgebietsleitungen waren auch 19 Personen, die als Reform-Sachgebietsleiterinnen und -leiter das Projekt Grundsteuerreform unterstützen.

3.2.2 Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Betriebswirtschaftslehre mit Kenntnissen im Rechnungswesen oder Steuerrecht eingestellt

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 26 Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Betriebswirtschaftslehre mit Kompetenzen im Rechnungswesen oder Steuerrecht in zehn verschiedenen Finanzämtern eingestellt, um das Unterstützungsteam zu entlasten. Nach Abschluss der Unterstützungsleistung für das Regierungspräsidium wird den Betriebswirtinnen und Betriebswirten eine Personalentwicklung in steuerfachlichen Linien- und Kernaufgaben der Finanzämter geboten. Mit zielgerichteten Qualifikationsmaßnahmen werden sie darauf vorbereitet werden.

Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann – angelehnt an das erfolgreiche Traineeprogramm im Rahmen der Strukturmaßnahme SMART two „Stärkung des betriebswirtschaftlichen Sachverstands in der Betriebsprüfung“ – eine Personalentwicklung in den Betriebsprüfungsaußendienst erfolgen.

So eröffnen sich neue Chancen für den Quereinstieg und eine noch größere Vielfalt für eine erfolgreiche und effiziente Aufgabenerledigung in der Hessischen Steuerverwaltung.

3.2.3 Fortbildung modernisieren und digitalisieren

Mit dem Ziel, die Digitalisierung und Modernisierung im Fortbildungsbereich konsequent voranzubringen, wurde bereits vorangegangenes Jahr ein Projekt gestartet, das die unterschiedlichen Bedarfe einer sich wandelnden, modern aufgestellten Hessischen Finanzverwaltung gezielt analysierte und in eine neue, moderne Lernumgebung überführt.

3.2.4 Das neue Lernmanagementsystem

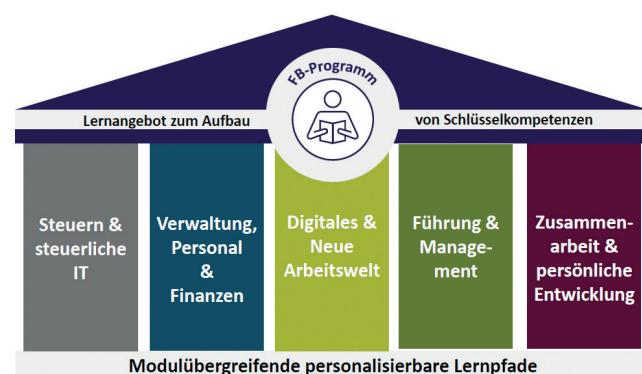
Mit dem neuen Lernmanagementsystem (LMS) ist eine moderne, digital ausgerichtete Lernkultur verbunden,

- die vor allem durch das Bewusstsein und die Bereitschaft für eigenständiges, flexibles und lebenslanges Lernen bei den Beschäftigten gekennzeichnet ist,
- die durch Führungskräfte in ihrer Rolle als Mentor/in und Coach unterstützt wird,
- mit der der Anmeldeprozess vereinfacht wird sowie ein schnelles Feedback über die Teilnahme an Fortbildungsangeboten vorliegt
- und mit der die Eigeninitiative und Flexibilität aller Mitarbeitenden gestärkt wird.

Die Führungskräfte nehmen dabei eine wichtige Vorbildrolle ein, gestalten aktiv die eigene und begleiten die Mitarbeitenden auf deren Lernreise.

Das neue Fortbildungsprogramm ist anhand von übergeordneten Schlüsselkompetenzen gegliedert und umfasst fünf Säulen:

Innerhalb der Schlüsselkompetenzen befinden sich sodann verschiedene Module. In den jeweiligen Modulen sind die einzelnen Fortbildungsangebote abgelegt.



3.2.5 Fortbildung nunmehr auch On-Demand und als Blended-Learning-Angebot

Neben dem traditionellen Angebot buchbarer Präsenz- und Onlineveranstaltungen sind auch E-Learning Formate und Videos abrufbar.

Im Zentrum der neuen Lernkultur steht die ganzheitliche Entwicklung aller Mitarbeitenden. Individuelle Befähigungen der Beschäftigten sowie deren Vernetzung mit modernen Kommunikationsmitteln und -medien werden gefördert. Durch das Prinzip des Blended-Learning werden vorhandene Präsenzformate um digitale Formate ergänzt und mit diesen verknüpft. Modulübergreifende Lernpfade können im System hinterlegt und individuell zugewiesen werden.

3.2.6 Chancengleichheit von Frauen und Männern

Im Rahmen der jobfit-Mitarbeiterbefragung wurden im Jahr 2022 die Beschäftigten der Finanzämter der Regionalgruppe Nord befragt. Als Ergebnis lässt sich eine hohe Zufriedenheit bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf feststellen. Diese Zufriedenheit stellt eine gewinnbringende Ressource dar. Dass die Vereinbarkeitskultur in der Hessischen Finanzverwaltung gelebt wird, zeigt sich auch an den im Jahr 2022 in den hessischen Finanzämtern ausgesprochenen Beförderungen im mittleren und gehobenen Dienst. Diese gingen zu rund 58 % an Frauen, so dass die bestehenden Unterrepräsentanzen von Frauen weiter reduziert werden konnten.

3.2.7 Vielfalt rückt weiter in den Mittelpunkt

» Zusammenarbeit mit der Bildungsstätte Anne Frank

Die Kooperation zwischen der Hessischen Steuerverwaltung und der Bildungsstätte Anne Frank (BAF) in Frankfurt am Main greift auch in ihrem zweiten Jahr Themen wie den Umgang mit menschenfeindlichen Äußerungen, Diskriminierung am Arbeitsplatz oder religiöser Vielfalt auf.

Vor allem aber konnten im Jahr 2022 trotz anfänglicher Einschränkungen aufgrund der Corona-Pande-

mie wieder Besuche des Lernlabors vor Ort durch Anwärterinnen und Anwärter stattfinden. Die dort an den Workshops Teilnehmenden befassen sich mit den Herausforderungen des demokratischen Zusammenlebens in einer pluralistischen Gesellschaft, natürlich auch und gerade im Kontext der Arbeitswelt. Dazu gehört der Umgang mit Antisemitismus, Rassismus und Homophobie.

» Diversity Tag 2022

Mit ihrer Teilnahme am bundesweiten Aktionstag der Charta der Vielfalt (Diversity Tag) tritt die Hessische Finanzverwaltung gemeinsam mit über 1.000 weiteren Organisationen sichtbar für mehr Vielfalt in der Arbeitswelt ein. Unter anderem setzt eine ressortweite Flaggenhissung vor den Dienststellen ein sichtbares Zeichen für mehr Wertschätzung von Vielfalt nach außen und innen. Parallel dazu beleuchten zahlreiche Aktionen im Geschäftsbereich des HMdF die unterschiedlichsten Facetten von Vielfalt und werben für ein gutes Miteinander. Die Kreativität, welche mit den Aktionen an den Tag gelegt wird, ist dabei beeindruckend und zeugt von einem großen Engagement und Interesse an dieser Thematik. So wurden im Finanzamt Bad Hersfeld die Fenster mit Einbruch der Dunkelheit in Regenbogen-Farben beleuchtet und im Finanzamt Marburg-Biedenkopf entstanden aus unzähligen bunten Papierstreifen die „wings of diversity“.



3.3 Gesundheit und Fürsorge

3.3.1 Ressourcenstärkung für Führungskräfte

- » Grundsteuerreform – Stärkung der Aufgaben und Rolle der Führungskräfte durch Workshop-Reihen

In vielfältiger Weise stellt die Grundsteuerreform die Verwaltung vor Herausforderungen. Ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Einführung des neuen Rechts bedeutete auch das gezielte Fortbildungsangebot für die Führungskräfte in den Finanzämtern. Nicht nur die Fachlichkeit in den steuerlichen Bereichen zu stärken, sondern auch die Kompetenzen für eine gute Begleitung des Reform- und Veränderungsprozesses als essentielle Führungsaufgabe weiter zu stärken – dies war erklärtes Ziel der speziell entwickelten Workshop-Reihen für die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter in den Bewertungsstellen.

3.3.2 jobfit – Fortbildungs- und Gesundheitsangebote

jobfit 

Das W steht für Wohlbefinden

- » jobfit-Gesundheitswoche – Fit in den Sommer mit jobfit

Vom 27. Juni 2022 bis zum 1. Juli 2022 fand erstmalig im gesamten Hessischen Finanzressort eine hybride Gesundheitswoche statt. Den Auftakt bildete ein zentral organisierter digitaler Gesundheitstag. Die Beschäftigten konnten zwischen Vorträgen aus den Bereichen der Erholungspsychologie, der Hautkrebsprävention sowie der gesunden Ernährung im Arbeitsalltag und aktiven Bewegungsangeboten zur Rückenstärkung wählen. Im weiteren Verlauf der Woche erfolgten in den Dienststellen Gesundheitsangebote für alle Beschäftigten. Die Angebote dienten über das Ziel der Gesundheitsförderung hinaus auch der Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Beschäftigten.

- » Qualifikation jobfit-Ansprechpersonen

Eine wichtige Säule des behördlichen Gesundheitsmanagements sind die in den einzelnen Dienststellen des Ressorts eingesetzten Gesundheitsmanagerinnen und -manager. Durch den Ausbau der Weiterbildungsangebote für diese Gruppe wird deren Fachwissen zu Gesundheit und den gesetzlichen Anforderungen an betriebliches Gesundheitsmanagement gestärkt und ausgebaut.

3.3.3 Moderne Arbeitswelten

In einer von beständigem Wandel geprägten Arbeitswelt ist es wichtig, zukünftige Entwicklungen zu antizipieren und ein optimales Arbeitsumfeld für alle Beschäftigten zu schaffen. Die Hessische Finanzverwaltung hat sich vor einiger Zeit zur Einführung des „Multi-Space-Bürokonzept“ entschieden.

Eine Umsetzung erfährt die Konzeption u.a. in den aktuellen Neubauprojekten in Wiesbaden, Fulda, Nidda und Dieburg. In dem Neubau in Wiesbaden, in dem das Finanzamt Wiesbaden zum 1. Oktober 2022 eingezogen ist, wurde die neue Bürokonzeption in der Praxis umgesetzt.

In der Umsetzung wurde der Fokus bewusst auf agiles Arbeiten und eine abwechslungsreiche Ausstattung gelegt, um die Effektivität der Arbeitsprozesse zu steigern und zudem Wohlbefinden und Gesundheit der Bediensteten zu stärken.

Im Möblierungskonzept wurden Standardmöblierungen für unterschiedlich große Raumtypen in den verschiedenen Arbeitszonen definiert, die je nach Raumsituation zum Einsatz kommen.

Für jeden Aspekt der verschiedenen Tätigkeiten innerhalb eines Finanzamtes wurde eine passende Raumsituation geschaffen.

- » Begleitung der Neubauprojekte – Stärkung der Umsetzung moderner Bürokonzepte

Um die mit der neuen, modernen Bürokonzeption einhergehende verwaltungsinterne Veränderungsnotwendigkeit systematisch zu begleiten und die Fähigkeit zu trainieren, diese Veränderungen erfolgreich zu meistern, griff das verwaltungseigene interdisziplinäre Team aus Arbeits- und Organisationspsychologen sowie Finanzbeamten dieses Thema auf und entwickelte spezielle, auf der Basis

wissenschaftlicher Erkenntnisse beruhende gezielte Angebote. Die „Change-Fitness“ wird nachhaltig gestärkt – ein für die Hessische Finanzverwaltung als attraktive Arbeitgeberin wichtiger Faktor.

3.4 Dienst- und Unfallschadensrecht

Aufgrund der zum 1. April 2022 erfolgten Zentralisierung der Dienstunfallfürsorge, des Sachschadenersatzes und der dazugehörigen Regressverfahren beim Regierungspräsidium Kassel ist die OFD Frankfurt nunmehr noch für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte aus Arbeitsunfällen (Tarifbeschäftigte) sowie aus außerdienstlichen Unfällen (Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte) zuständig.

Vor der Zentralisierung der Aufgaben beim Regierungspräsidium Kassel wurden im ersten Quartal zehn Dienstunfälle gemeldet, die alle anzuerkennen waren. Während dieses Zeitraums wurde Unfallfürsorge in Höhe von knapp 12.000 € hinsichtlich der laufenden Verfahren gezahlt.

Im verbleibenden Aufgabenbereich wurden 76 Arbeitsunfälle (betrifft Tarifbeschäftigte), zu denen auch Wegeunfälle gehören, gemeldet sowie 27 außerdienstliche Unfälle von Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten.

Im Rahmen der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte (Besoldung, Beihilfe, Lohnfortzahlung) wurden insgesamt rund 105.000 € vereinnahmt.

Zweiter Teil:

Besondere Fachaufg

1

Fiskalische Erbschaften

Wenn nach einem Todesfall das Nachlassgericht den Staat als letzten Erben feststellt, weil sonst keine Erben vorhanden sind oder ermittelt werden konnten oder wenn diese die Erbschaft ausschlagen, fallen die Aufgaben einer Nachlassauflösung und -verwertung der OFD Frankfurt zu. Unterstützung erhält sie dabei durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) als zuständigem Dienstleister, soweit auch Grundbesitz zu versorgen ist.

Vielfältige demographische und soziale Umbrüche in der Gesellschaft führten in den vergangenen Jahren zu einem erheblichen Ansteigen der Fiskalerbschaftsfälle. Im Jahr 2022 fielen im Land Hessen

insgesamt 952 neue Fälle an. Mit den aus den Vorjahren noch offenen oder wegen neuer Entwicklungen nochmals aufzunehmenden Fällen befanden sich am Jahresende insgesamt 3.668 Aktenvorgänge in der Bearbeitung.

Die Nachlässe erbrachten im Berichtsjahr dem Land Einnahmen in Höhe von 5.486.835,89 €. Hiervon sind Ausgaben in Höhe von 1.148.070,03 € abzuziehen, die für die Begleichung von Gläubigerforderungen, für Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und zur Finanzierung allgemeiner Verwaltungskosten (Einbindung des LBIH) verwendet wurden.

aben

2.

Selbstversicherung der Dienstfahrzeuge des Landes Hessen

nen Dienstfahrzeuge des Landes Hessen beteiligt sind, erfolgt zentral durch die OFD Frankfurt. Die OFD Frankfurt macht hierbei sämtliche dem Land Hessen durch Dritte verursachte Schäden geltend und reguliert – entsprechend einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung – die Fremdschäden.

Das Land Hessen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter von der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch seiner Kraftfahrzeuge verursachten Schäden befreit. Eine Befreiung vom Haftpflichtversicherungszwang gilt nach § 43 des Luftverkehrsgesetzes auch für das Land als Halter von Luftfahrzeugen.

Nach dem Grundsatz der Selbstversicherung des Landes werden die in Schadensfällen entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln gedeckt, somit auch alle Schäden mit Dienstfahrzeugen des Landes Hessen. Die Bearbeitung der Schadensfälle, an de-

Zum Ende des Jahres 2022 waren von der Selbstversicherung 9.609 Fahrzeuge umfasst. Der OFD Frankfurt wurden im Jahr 1.970 Unfälle gemeldet. Abschließend bearbeitet wurden 2.342 Fälle, darunter Fälle aus dem laufenden Jahr, wie auch Fälle aus den Vorjahren.

Bei den Verkehrsunfällen mit Dienstfahrzeugen kam es überwiegend zu Sachschäden ohne Personenschäden. Die Schäden ohne Beteiligung Dritter bzw. ohne Verursachung eines Schadens am Eigentum Dritter machten knapp die Hälfte der gemeldeten Unfälle aus.

Dritter Teil:

Die Bauabteilung de

1.

Bauen für den Bund

Seit sich im Jahr 1950 Bund und Länder darauf verständigt haben, dass Baumaßnahmen des Bundes im Wege der Organleihe von den Bauverwaltungen der Länder ausgeführt werden, handeln die beauftragten hessischen Dienststellen nach außen für die Bundesrepublik Deutschland.

Die Aufgaben der Fachaufsicht für den Bundesbau in Hessen werden von der Bauabteilung der OFD Frankfurt als sog. „Fachaufsicht führende Ebene“ wahrgenommen. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen ist der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) als „baudurchführende Ebene“ beauftragt.

Grundlage für das Handeln der hessischen Bauverwaltung ist die im Dezember 2020 von den Vertrags-

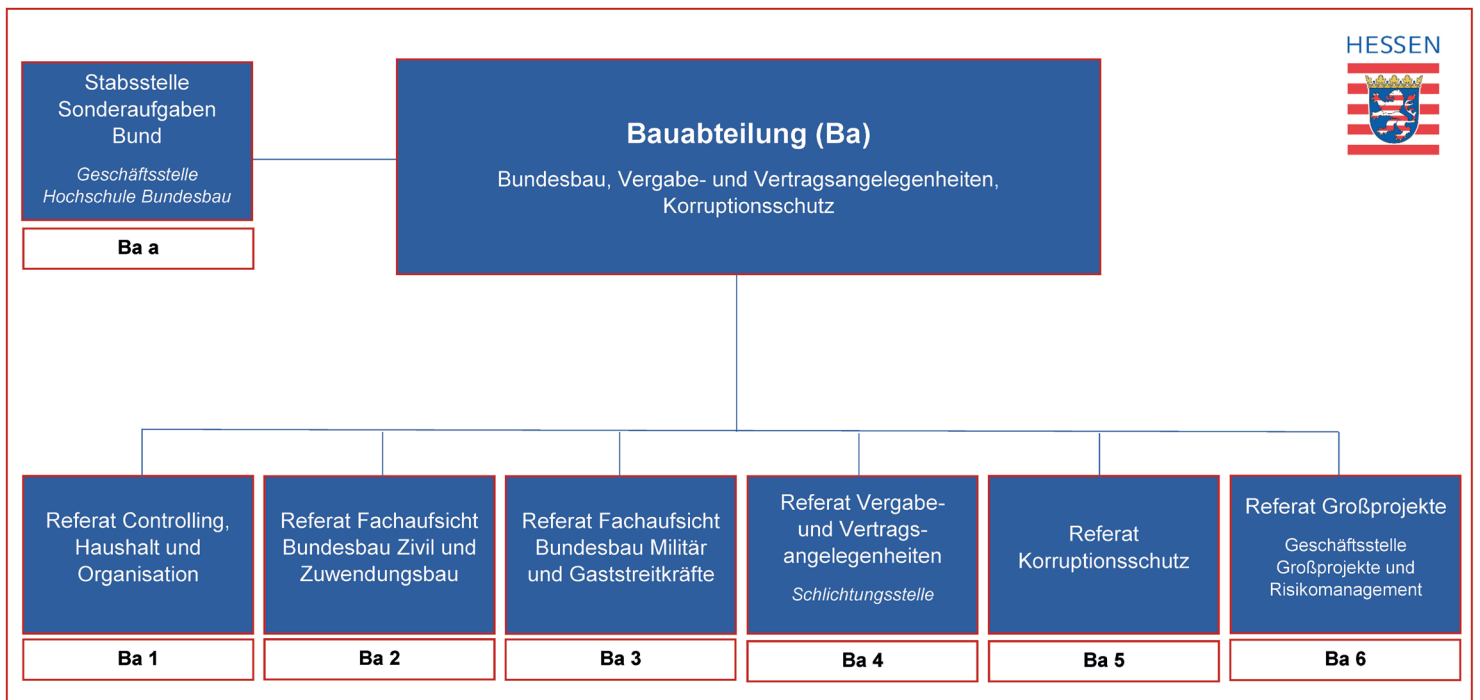
parteien Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Land Hessen unterzeichnete Bundesbau-Vereinbarung Hessen.

Die Bauabteilung ist im Land Hessen für Bauaufgaben des Bundes im In- und Ausland zuständig und hat darauf zu achten, dass die Bauangelegenheiten des Bundes unter Beachtung der Bundeshaushaltsordnung und der für den Bundesbau geltenden Regelwerke, insbesondere der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes und der für den Bund geltenden Vergabevorschriften sowie unter Beachtung der baukulturellen und baupolitischen Ziele und Vorgaben des Bundes erfolgt.

Schwerpunkte der Bautätigkeit sind die Liegenschaften des zivilen Bundesbaus, der Bundeswehr, der US-amerikanischen Gaststreitkräfte und der NATO. Die Bauabteilung koordiniert außerdem Baumaßnahmen für Dritte, die im Interesse des Bundes liegen, und betreut Projekte, sogenannte Zuwendungsbaumaßnahmen, die vom Bund finanziell gefördert werden.

r OFD Frankfurt

Organigramm
Bauabteilung



2.

Neuordnung des Bundesbaus

In 2022 fand der durch das Bundesbauministerium initiierte Reformprozess durch die Neuordnung des Bundesbaus seinen vorläufigen Abschluss.

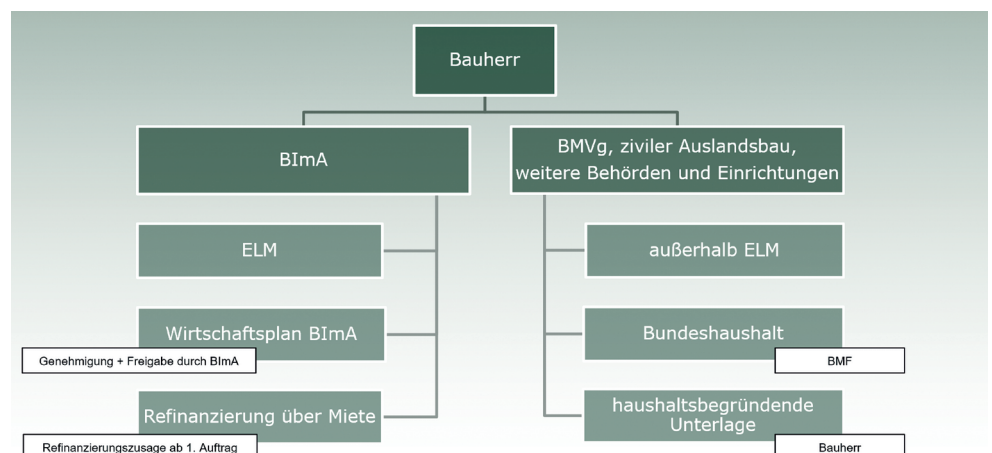
Infolge der Neuordnung gab das für den zivilen Bundesbau zuständige Bundesbauministerium die Verantwortung als Bauherr an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ab. Für den Bereich des militärischen Bauens blieb die Bauherrenfunktion des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) bestehen.

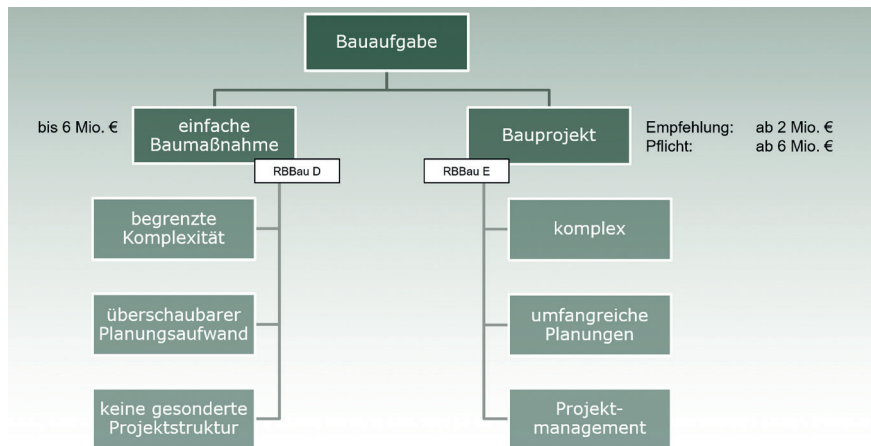
Mit der Einführung der „Neuen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RB-Bau)“ zum 1. Oktober 2022 erhielt Hessen auch eine neue Richtlinie für die Durchführung von Bauaufga-

ben des Bundes. Entsprechend musste auch das zum 1. Januar 2005 verabschiedete Gesetz zur Errichtung der BImA überarbeitet werden. Es trat zum 1. Januar 2023 in Kraft und bedeutet eine grundlegende Neuaufstellung im Bereich der Bundesbauten.

Zur Einhaltung der Klimaziele im Bereich Bundesbau sind erhebliche Steigerungen der Investitionssummen notwendig. Hierfür werden durch die Neueregulungen zukünftig die bisherigen Planungs- und Bauzeiten merklich beschleunigt, Genehmigungsvorbehalte abgebaut und Strukturen einfacher und effizienter gestaltet. Der Fokus wird auf den Projekterfolg gerichtet. Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Verfahren und Genehmigungen werden

Neuausrichtung der Bauherrenfunktion im einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) (Quelle: BImA)





Neue Projektstruktur mit einfachen Baumaßnahmen und Bauprojekten (Quelle: BlmA)

daran ausgerichtet, dass der Bund gemeinsam mit den Bauverwaltungen der Länder Bauaufgaben bedarfsgerecht, zügig und zu angemessenen Kosten erledigen kann.

Die damit verbundene Neuausrichtung der BlmA geht über den Bundesbau hinaus. Darüber hinaus soll die BlmA in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Aufgaben schneller selber zu bauen. Kernpunkt dieser Beschleunigung ist u.a. der Entfall der Einbeziehung von Bau- und Finanzministerium in die laufenden Genehmigungsprozesse.

Die Neuregelungen sollen mit dafür sorgen, häufige Terminverschiebungen durch zwischenzeitlich erforderliche Genehmigungsprozesse einzusparen

und an den Baustellen keine Verzögerungen zu erzeugen.

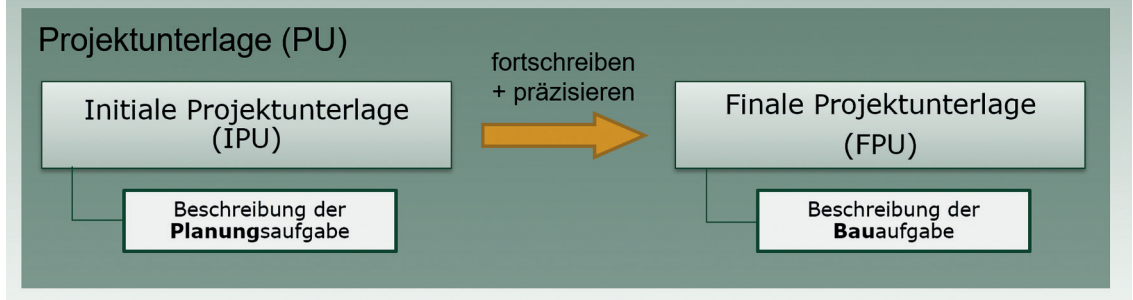
Eine neue Projektstruktur gliedert die Bauaufgabe nunmehr in einfache Baumaßnahmen bis 6 Mio. € und Bauprojekte ab 2 Mio. € bzw. verpflichtend ab 6 Mio. €.

Mit der Neuen RBBau rückt damit das Projekt in den Mittelpunkt. Die Anforderungen an Unterlagen für einfache Bauprojekte aber auch für komplexere Projekte wurden auf ein notwendiges Maß gesetzt, welches in Abstimmung zwischen BlmA und Bauverwaltung festgelegt wird. In der neuen RBBau sind die in der Regel notwendigen Unterlagen als Anhaltspunkte aufgeführt.

Übersicht zur Vereinfachung der Projektanforderungen (Quelle: BlmA)

Aspekt	EBU	IPU (=Vorstufe zur FPU)
Beschreibung	Umfang der Baumaßnahme	Planungsaufgabe
	Bedarfe	Bedarfsplanung
		Projektorganisation
		Aktivitätenliste (Verantwortliche, Terminvorgaben)
		Risikoregister
		Vergabekonzept (Planung, Kunst am Bau)
		Angaben Grundstück nebst Gutachten, Untersuchungen
	Umfang und Inhalt der Baudokumentation und Inbetriebnahme	
Termine	Baubeginn und Übergabe	Rahmenterminplan
Kosten	verbindliches Kostenziel	Kostenrahmen mit vorläufigem Projektkostenziel
Wirtschaftlichkeit	angemessene WU	vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

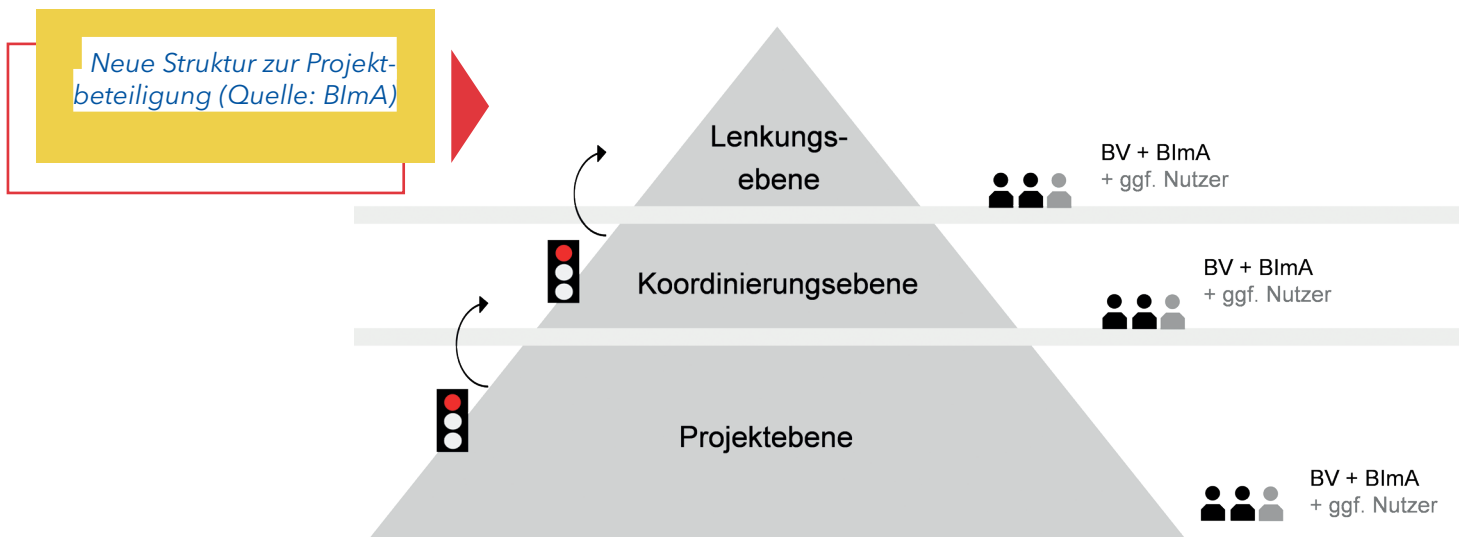
- Entscheidung über Einordnung durch Bauherr mit Bauverwaltung



Die Initiale Projektunterlage dient in erster Linie dem Projekt und den Projektbeteiligten zur Orientierung und Beschreibung der Projektaufgabe. Erst mit der FPU sind alle Voraussetzungen geschaffen, die für das Projekt verbindliche Kostenaussagen ermöglicht. (Quelle: BlmA)

Die Neuordnung der Zuständigkeiten in den Arbeitsebenen erfordert auch eine Straffung des Personaleinsatzes. So wurde die Anzahl der jeweiligen Vertreter der Projektbeteiligten auf je einen

begrenzt. Bei Unstimmigkeiten wird die Entscheidung auf die Ebene darüber eskaliert und dort getroffen.



Die Reform für den Bundesbau ermöglicht eine sehr projektorientierte Vorgehensweise. Die Festlegung der Kostengrenze nach der finalen Projektunterlage ermöglicht eine sichere Kostenplanung, wodurch unnötige Verzögerungen des Bauprozesses

durch lange Genehmigungsphasen entfallen. Die Reduzierung der Projektbeteiligten und klare Zuständigkeiten sorgen für straffe Entscheidungsprozesse. Die Neuerungen sollen deutliche Verbesserungen bei Baumaßnahmen für den Bund bringen.

3.

Geschäftsstelle Hochschulen Bundesbau

Die Geschäftsstelle Hochschulen Bundesbau hat die Einrichtung neuer bundesweiter Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote und deren Bekanntmachung im Wege der Durchführung von Maßnahmen der Fachnachwuchsgewinnung im Bundesbau zum Ziel. Aufgrund des aktuell demographisch bedingten Personalwechsels und des anwachsenden Bauausgabenvolumens bestand auch 2022 bun-

desweit insbesondere in den Bereichen der Architektur, des Bauingenieurwesens und der Elektrotechnik Bedarf an Fachpersonal. Zuletzt wurde die künftige Übernahme der in Bezug auf die kooperierenden Partner insbesondere des Bundes, des Landes sowie der Anbietenden und Nutzenden vielseitigen Fortbildungsorganisation der Bauabteilung in das Referat vorbereitet.

4.

Referat Korruptionsschutz

Im Berichtszeitraum wurden die Geschäftsstelle der Kommission für die Eintragung in das Informationsverzeichnis und die Informationsstelle der OFD Frankfurt, als Tätigkeitsfelder der Stabsstelle Bundesbau, aufgebaut und in das Referat integriert. Diese Änderung wurden durch die neuen gesetzlichen Anforderungen aufgrund der Novelle des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes erforderlich.

Die Informationsstelle bei der OFD Frankfurt prüft das Vorliegen schwerer Verfehlungen von Unternehmen und führt das Informationsverzeichnis des Landes Hessen.

In das Informationsverzeichnis sind Unternehmen einzutragen, denen eine schwere Verfehlung nachzuweisen ist, soweit in einem Anhörungsverfahren von Seiten des betroffenen Unternehmens eine Selbstreinigung im Rechtssinne nicht nachgewiesen werden konnte.

Im Berichtszeitraum wurden in der Informationsstelle diesbezüglich 77 Prüfungs- und 17 Anhörungsverfahren geführt sowie 7.463 Anfragen öffentlicher hessischer Auftraggeber zu 15.286 Unternehmen beantwortet.

5.

Fortschritt der Projekte

5.1 Bauen für die US-Streitkräfte

5.1.1 Beschleunigtes Durchführungsverfahren BDV

Aufgrund der nicht nur in Hessen für die US-Streitkräfte erheblich gestiegenen Anzahl von beabsichtigten Baumaßnahmen wurden in 2022 Vorbereitungen zur Einführung eines sogenannten „Beschleunigtes Durchführungsverfahren“ (BDV) getroffen. Den US-Streitkräften soll so die Möglichkeit eröffnet werden, selbst einfache und unproblematische Baumaßnahmen durchführen zu können. Die Hessische Bauverwaltung agiert bei den BDV als „Bauordnungsamt“ mit umfangreichen Prüf- und Durchgriffsrechten. Entsprechende Vertragsverhandlungen mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, der Hessischen Bauverwaltung und dem United States Army Installation Management Command wurden im Berichtsjahr initiiert.

5.1.2 Neubau Verwaltungsgebäude Clay Kaserne, Wiesbaden

Der Neubau des Verwaltungsgebäudes für die Europa-Zentrale des United States Army Corps of Engineers (USACE) wurde im November 2022 nach gut zwei Jahren Bauzeit fertiggestellt und dem Nutzer zur Nutzung übergeben. Das dreigeschossige Gebäude bietet mit einer Bruttogrundfläche von

8.725 m² Platz für 378 Vollzeit-Arbeitsplätze und 43 optionale Arbeitsplätze. Das Gebäude wird durch Antiterrorism/Force Protection Sicherungsmaßnahmen geschützt und ist gemäß LEED (Leadership in Energy and Environmental Design) mit Silber zertifiziert.



© LBIH



© LBIH

Clay Kaserne in
Wiesbaden

5.2 Bauen für die Bundeswehr

5.2.1 Neue Unterkünfte für die Bundeswehr

5.2.1.1 Verbindliche Planungsvorgabe für Unterkunftsgebäude der Bundeswehr für die bundesweite Anwendung

Die Modernisierung der Bundeswehr-Unterkünfte ist ein wichtiger Baustein der Attraktivitätsinitiative der Bundeswehr. Die hessische Bauverwaltung wurde in 2019 beauftragt, die bisherige Planungshilfe für Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr neuen Standards entsprechend zu überarbeiten und als verbindliche Planungsvorgabe zur Veröffentlichung zu bringen.

Als Pilotprojekt wurden am Standort der Knüll Kaserne in Schwarzenborn im Berichtszeitraum die ersten sechs Unterkunftsgebäude in vorgefertigter Bauweise nach neuer Planungshilfe errichtet. Die Musterplanung wurde auf dieser Grundlage für die verbindliche Planungsvorgabe fortgeschrieben. Die Bauabteilung der OFD Frankfurt überwachte die Arbeiten des LBIH fachlich sowie redaktionell. Die Grundlagen wurden gemeinsam erarbeitet.

5.2.1.2 Pilotprojekt in Holzmodulbauweise in der Knüll Kaserne, Schwarzenborn und Folgeprojekte auf weiteren Standorten

Für das Pilotprojekt in Schwarzenborn konnte nach Abschluss der Planungsphase und haushaltsrechtlicher Genehmigung eine Arbeitsgemeinschaft aus drei Unternehmen den Auftrag als Generalübernehmer für das gesamte Bauwerk erhalten.

Die Werk- und Montageplanung von sechs Gebäuden in Holzrahmenbauweise in Schwarzenborn begann im Oktober 2020. Nach Freigabe eines Prototyps für die Einzelunterkunft, begann die Produktion der Plattenelemente in Holzrahmenbauweise witterungsgeschützt in Werkhallen. Vor Ort konnte nach Fertigstellung der Gebäudeerschließung und Herstellung der Fundamentplatte die Montage des ersten Gebäudes im März 2021 beginnen. Die Ausbauarbeiten folgten, während zeitgleich die nächsten



© LBIH

Unterkünfte in
Schwarzenborn

Gebäude errichtet wurden. Im August 2021 wurden die ersten beiden Gebäude fertiggestellt und in den Probebetrieb übernommen. Die letzten Arbeiten wurden im Februar 2022 abgeschlossen und nach dem Probebetrieb im Mai 2022 an den Nutzer übergeben.

Innerhalb eines Jahres entstanden vor Ort die ersten 378 neuen Einzelunterkünfte im systematisierten Grundriss.

Auch in Fritzlar, Kassel, Frankenberg und Pfungstadt werden nach den inzwischen bewährten Grundrissmodulen neue, moderne Bundeswehr-Unterkunftsgebäude mit Einzelunterkünften entstehen. Diese Baumaßnahmen befinden sich in unterschiedlichen Verfahrensständen. Während für die Unterkünfte in Fritzlar die haushaltmäßige Anerkennung vorliegt, erfolgt für die Maßnahmen in Frankenberg und Kassel die baufachliche Prüfung. Für die Baumaßnahme in Pfungstadt werden die Planungsunterlagen aufgestellt.

Alle vier Folgeprojekte werden die erhöhten Energieeffizienzanforderungen von 2022 einhalten und die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen. Der Abschluss der Baumaßnahmen wird in den Jahren 2025 und 2026 erwartet.

5.3

Neubau Europäische Schule Frankfurt

Im Berichtszeitraum erfolgte weiterhin die Projektentwicklung des Neubaus der Europäischen Schule Frankfurt zwecks koordinativer und baufachlicher sowie rechtlicher Beratung. Die Standortfrage konnte im Berichtsjahr mittels einer von den Beteiligten, der Stadt, der EU, dem Bund und dem Land, unterzeichneten Projektvereinbarung geklärt werden. Zielstandort ist danach ein Areal am Ratsweg (Festplatz) in Frankfurt am Main. Die aktuell leitenden Meilensteine zur Schaffung der Voraussetzungen der für die Umsetzung der erforderlichen einzelnen Maßnahmen des Bauprojektes nötigen Schritte wurden und werden in der von den Beteiligten neu strukturierten Arbeitsgruppe Projektvereinbarung Neubau Europäische Schule Frankfurt im Wege interinstitutioneller Zusammenarbeit abgestimmt, vorbereitet und gefördert. Dieser dem eigentlichen Bauprojekt vorgeschaltete Partizipationsprozess ermöglicht die Sicherstellung der Erarbeitung von Baureifeherstellung, Bauleitplanung, Baurechtschaffung, Vorbereitung der Gebäudeplanung und der Bedarfsgerechtigkeit des Bauvorhabens.

Vierter Teil:

Hessisches Competence Neue Verwaltungssteuer

Das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC) ist organisatorisch als Abteilung Landesdienste in die OFD Frankfurt integriert und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Das HCC ist interner Dienstleister für die gesamte Hessische Landesverwaltung und erbringt mit seinen rund 550 Beschäftigten zentrale Verwaltungsdienstleistungen für das Rechnungswesen und das Personalwesen. Daneben nimmt es für die Landesdienststellen die Funktion einer zentralen Beschaffungsstelle wahr und stellt den Betrieb der landeseigenen SAP-Anwendungen (Landesreferenzmodelle – LRM) sowie die Weiterentwicklung der SAP-Anwendungslandschaft in der Hessischen Landesverwaltung sicher.

1

Leistungsentwicklung
und Betriebs-
kennzahlen

Die vielfältigen Leistungen des HCC spiegeln sich in den Betriebskennzahlen des Jahres 2022 wider:

1.1 SAP-Anwendungsbetreuung und -entwicklung

Das HCC stellt einen sicheren und störungsfreien Betrieb der landeseigenen, produktiven SAP-Systeme und deren permanente Verfügbarkeit in der gesamten Hessischen Landesverwaltung sicher. Es realisiert zudem für die Dienststellen der Hessischen Landesverwaltung umfangreiche Neu- und Weiterentwicklungen von Anwendungen in den Systemen Rechnungs- und Personalwesen, Beschaffungswesen, Fördermittelverwaltung sowie Berichtswesen. Dabei werden Vorgänge, die bisher manuell und papierbasiert erfolgen, medienbruchfrei durch elektronische, workflow-basierte Prozesse abgelöst.

Center für ung

» In den produktiven Systemen, die in über 800 Dienststellen des Landes Hessen genutzt werden, wurden im Jahr 2022 29.500 SAP-Benutzerinnen und -Benutzer (2021: 28.500) und in den Anwendungen des Service-Portals (z.B. e-Recruiting, Reisekostenmanagement) 92.300 Employee-Self-Service-Benutzerinnen und -Benutzer (2021: 87.000) betreut.

» Im Problemmanagement unterstützt das HCC die Dienststellen bei der Lösung von Anwenderfragen und -problemen. Die serviceorientierte Betreuung der Dienststellen wird durch einen fest definierten Prozess sichergestellt.

» Das Anforderungsmanagement koordiniert sämtliche Änderungs- und Entwicklungsanträge für die in der Hessischen Landesverwaltung eingesetzten Anwendungen. Das in 2011 vom Kabinettsausschuss Verwaltungsmodernisierung abgenommene Konzept dient der Weiterentwicklung und Pflege der SAP-Landesreferenzmodelle (LRM) und folgt definierten Entscheidungsprozessen zur Wahrung der Landeseinheitlichkeit der SAP-Anwendungen. Insgesamt stellten die Ressorts 510 Änderungsanträge in 2022 (2021: 589). Im LRM Personalwesen lag die Anzahl der Anforderungen bei 81 Änderungsanträgen (2021: 78). Die Anzahl der Anforderungen im LRM Rechnungswesen lag bei 429 Anträgen (2021: 511). Im Jahr 2022 wurden insgesamt 22 Projektanträge (2021: 25) eingereicht. In 2022 konnten insgesamt 23 Projekte (2021: 13) abgeschlossen werden

» Ein wesentliches Kriterium für die Qualität des laufenden SAP-Betriebs ist die Stabilität und hohe Verfügbarkeit der Produktivsysteme, die sich wie in den Vorjahren mit einer zeitlichen Verfügbarkeitsquote zwischen 99,40 % und 100 % (2020: 99,69 % und 99,79 %) im gesamten Jahr 2022 als äußerst stabil erwies.

» Die Personalabrechnung für über 250.000 Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (2021: 245.000) wurde auch im Jahr 2022 wie in den Vorjahren technisch reibungslos sichergestellt.

1.2 Rechnungswesen

Das HCC konsolidiert und zentralisiert als Financial Shared Service Center Verwaltungsprozesse für die Hessische Landesverwaltung und übernimmt dabei vielfältige Aufgaben im Rechnungswesen. Dadurch werden die Landesdienststellen entlastet und können sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren.

» In der zentralen Finanzbuchhaltung wurden 145.347 (2021: 148.414) Lieferanten- und 22.436 (2021: 60.102) Ausgangsrechnungen gebucht. Weiterhin wurden 44.815 (2021: 44.555) Kreditoren- und Debitorenstammsätze und 52 (2021: 58) Geschäftspartner für die Fördermittelbearbeitung neu angelegt sowie 7.989 (2021: 8.068) Kreditoren- und

Debitorenstammsätze in Form von Änderungen, Ergänzungen und Löschungen angepasst. Daneben wurden 188 (2021: 197) Geschäftspartner-Stammsätze für die Fördermittelbearbeitung verändert.

» Das HCC wickelte 2022 den gesamten unbaren Zahlungsverkehr der Hessischen Landesverwaltung mit einem Zahlungsvolumen von insgesamt 490 Mrd. € (2021: 431 Mrd. €) ab.

» Um den Dienststellen der Hessischen Landesverwaltung im Verfahren „Elektronischer Kreditorischer Gutschrifts- und Rechnungs-Workflow (E-KRW)“ die eingehenden Lieferantenrechnungen bereits zu Beginn des Buchungsprozesses elektronisch zur Verfügung stellen zu können, wurde im HCC eine Zentrale Rechnungseingangsstelle eingerichtet. Dort werden die für die Dienststellen in Papierform eingehenden Rechnungen gescannt und für die Überleitung in das SAP-System qualitätsgesichert aufbereitet. 2022 wurden 267.610 (2021: 287.754) Belege in der zentralen Rechnungseingangsstelle des HCC bearbeitet.

» Die Lieferanten sollen ihre Rechnungen auch direkt in elektronischer Form an das HCC versenden. Die Zahl der eingegangenen elektronischen Rechnungen im Verfahren E-KRW beläuft sich auf 360.239 (2021: 293.173) und beträgt damit rund 59 % des Gesamtvolumens (2021: 50 %). Die Gesamtzahl der elektronischen Rechnungen im engeren Sinn (Formate X-Rechnung und ZUG-FerD - Zentraler User Guide Forum elektronischer Rechnung Deutschland) beläuft sich hingegen auf 6.008 (2021: 3.730).

1.3 Landesinterne Steuerberatung

Nach erfolgreichem Abschluss des Projektes „§ 2b UStG - Umsetzung in der Landesverwaltung“ zum 31. Dezember 2021 arbeitet seit dem 1. Januar 2022 der Fachbereich Landesinterne Steuerberatung im HCC im regulären Dienstbetrieb. Seit Januar 2022 ist die Landesinterne Steuerberatung das zentrale Steuerbüro des Landes Hessen. Sie wirkt als obligatorischer Dienstleister bei der Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung mit, stellt eine einheitliche Rechtsanwendung sicher und ist ein zentraler Bestandteil des Tax Compliance Management Systems (TCMS) des Landes Hessen.

Zu den obligatorischen Leistungen gehören insbesondere:

- Erstellung und Abgabe von Jahressteuererklärungen, Gewinnermittlungen, Umsatzsteuervoranmeldungen sowie zusammenfassenden Meldungen
- Begleitung von Außenprüfungen
- Prüfung von Steuerbescheiden und Begleitung im Rechtsbehelfsverfahren
- Laufende steuerrechtliche Beratung
- Wissensmanagement und Transfer
- TCMS Kontrollen und Risikomanagement
- Steuerrechtliche Vertragsprüfungen

» Im Verlauf des Jahres 2022 wurden alle Buchungskreise (der Buchungskreis stellt die kleinste bilanzierende Einheit in der Hessischen Landesverwaltung dar und kann aus einer oder mehreren Dienststellen bestehen) im Rahmen eines umfangreichen proaktiven Beratungs- und Unterstützungsangebots über die ihrerseits notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Implementierung und Umsetzung eines TCMS auf Buchungskreis-Ebene unterstützt. Mit Hilfe der durchgeführten Beratungsmaßnahmen seitens der Landesinternen Steuerberatung und des entwickelten „Muster-TCMS-Konzeptes“ konnte in vielen Fällen bereits ein TCMS-Konzept auf Buchungskreis-Ebene erstellt und in den Workflow implementiert werden.

» Darüber hinaus wurde als weitere wichtige Komponente des TCMS im Projekt „Steuersubjekt Hessen 2.0“ die technischen Einstellungen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Buchungskreisen soweit angepasst, dass eine weitestgehend automatisierte Steuerkennzeichenfindung erfolgen kann, wodurch die Fehleranfälligkeit in diesen Bereichen auf ein Minimum beschränkt werden konnte.

» Die Neuregelung des § 3c UStG (Fernverkaufsregelung mit neuen Regelungen zum Ort der Lieferung) wurde technisch umgesetzt, wonach Lieferungen an Privatpersonen, deren Wohnsitz im EU-Ausland ist, mit dem in dem jeweiligen EU-Land geltenden Steuersatz zu besteuern sind.

» Mit dem Auftrag der Umsetzung der Grundsteuerreform für die Liegenschaften des Landes Hessen stand zudem ein weiterer, steuerrechtlich und organisatorisch anspruchsvoller Aufgabenbereich im Fokus der Arbeit der Landesinternen Steuerberatung. Hier galt es bis zum 31. Januar 2023 Daten zu den Liegenschaften des Landes Hessen zusammenzutragen, steuerlich auszuwerten und zu

Grundsteuererklärungen zusammenzufassen. Für die Abgabe der Erklärungen wurden die Flurstücke, die im Eigentum des Landes Hessen und in einem einheitlichen Nutzungszusammenhang stehen, zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengefasst. Aus über 80.000 Flurstücken im Eigentum des Landes Hessen wurden 5.415 wirtschaftliche Einheiten gebildet, die fristgerecht in Elster erklärt wurden. Damit konnte die Abgabequote für steuerpflichtige Grundstücke zu 100 % erfüllt werden.

1.4 Zentrale Beschaffung

Das HCC vertritt das Land Hessen als zentrale Einkaufsorganisation für Lieferleistungen und Dienstleistungen und stellt über Rahmenverträge die wirtschaftlichste Bedarfsdeckung für alle Dienststellen sicher.

» Die Anzahl der vom HCC für die Landesdienststellen durchgeführten Vergabeverfahren belief sich in 2022 auf insgesamt 399 Verfahren (2021: 377); hiervon entfielen 186 (2021: 162) auf europaweite Vergabeverfahren. Es wurden insgesamt 843 Basisleistungen bestehend aus Beratungen, Preisfragen, Zustimmungsverfahren und Aussondungsverfahren erbracht. Die Servicestelle für den elektronischen Einkauf (eProcurement) hat 2.620 Freitextbestellungen mit insgesamt 5.025 Bestellpositionen und dem damit einhergehenden Beratungsbedarf bearbeitet. Der Gesamtwert, der vom HCC erbrachten Vergabe- und Beschaffungsaktivitäten, beläuft sich auf rund 467 Mio. € ohne Umsatzsteuer.

» Die Zentrale Beschaffung hat die Hessische Landesverwaltung in der Corona-Pandemie von Beginn an maßgeblich unterstützt und auch in 2022 beispielsweise Antigen-Schnelltests beschafft. Des Weiteren wurde die Umsetzung des Kabinettsbeschlusses „Vorbild Hessische Landesverwaltung – Auf dem Weg zum CO2-neutralen Fuhrpark“ und des „Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzBeschG)“ fortgeführt. Dies geschah insbesondere durch die Umstellung der bei den Dienststellen alljährlich vorzunehmenden Bedarfsabfrage hin zu mehr E-/Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen und Durchführung entsprechender Vergabeverfahren für den Abrufzeitraum 17. August 2022 bis 16. August 2023.

Das HCC unterstützte auch in 2022 die IT-Strategie „Digitale Verwaltung Hessen“ mit der Umsetzung

von Entwicklungsprojekten zur Optimierung der Prozesse mit Bezug zu den zentralen SAP-Systemen des Landes. Dabei wurden Leistungen in mehr als 50 verschiedenen Projekten erbracht. Ausgewählte Innovationsprojekte werden nachfolgend dargestellt.



2.1 Projekt: Fördermittelbearbeitung inklusive Online Antragsmanagement

SAP CRM Grantor ist eine Anwendung, die eine workflowgestützte Fördermittelverwaltung sowie die Abbildung und Bearbeitung von Förderanträgen bietet. Ziel ist, die derzeit heterogene Verwaltung der Fördermittel auf einer vollständigen und validen Datenbasis auswertbar zu machen sowie Doppelförderungen aufzudecken bzw. zu vermeiden. Hierfür soll ein zukunftssicheres, medienbruchfreies System zur Fördermittelbearbeitung auf Basis des LRM Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Die landesweite Einführung einer einheitlichen Fördermittelbearbeitung erfolgt gemäß der erstellten Staffelpassung für die Jahre 2020 – 2023.

» Darüber hinaus wird derzeit ein bürgerfreundliches Online-Antragsmanagement implementiert, um alle Förderleistungen auch online anzubieten. Damit wird es den Antragstellenden ermöglicht, papierlos und ohne Behördengänge die Informationen zum jeweiligen Förderantrag über

ein Online-Formular an die zuständige Behörde zu senden. Neben diesem Bürgerservice ergeben sich viele Vorteile für die Vorgangsbearbeitung in den Dienststellen: Die Antragsdaten werden automatisiert ins LRM Fördermittel übertragen und müssen dafür nicht mehr händisch erfasst werden. Durch die Validierung von Informationen können Förder Voraussetzungen schon im Online-Antrag geprüft werden, sodass hier Nachfragen entsprechend minimiert werden. Das Einscannen des Antragsdokuments als buchungsbegründende Unterlage entfällt. Mit dieser Integration der Online-Antragskomponente in das LRM Fördermittel können gleichzeitig die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) erfüllt werden. Dieses sieht vor, dass alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch angeboten werden müssen. Zu den im Vorjahreszeitraum umgesetzten 27 Onlineanträgen konnten in 2022 weitere 42 Onlineanträge in den Zuständigkeitsbereichen der Ressorts umgesetzt werden. Außerdem wurden vorrangig jene Leistungen mit einem Onlineantrag versehen, die sich im hessischen OZG-Umsetzungskatalog wiederfinden. Darüber hinaus werden weiterhin alle relevanten Förderleistungen ebenfalls mit einem Onlineantrag ausgestattet. Die Implementierung einer Zwischenspeicherfunktion erhöht die Nutzerfreundlichkeit mit Blick auf die in 2022 umgesetzten OZG-Abnahmekriterien enorm.

2.2 Projekt: E-Payment

Mit der fortschreitenden Verwaltungsdigitalisierung erlangt die Möglichkeit eines elektronischen Zahlverfahrens (E-Payment) für Online-Anträge von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Im Zuge der vollständigen digitalen Abwicklung gebührenpflichtiger Leistungen ist die Integration eines E-Payment-Verfahrens, welches die Bezahlung direkt bei webbasierten Antragstellungen oder im Rahmen von Bestellungen in einem Webshop ermöglicht, unverzichtbar. Die herkömmlichen Zahlungsmittel - Rechnung und Überweisung - werden durch dieses Verfahren um moderne, elektronische Zahlungsformen ergänzt. Diese führen zu einer innerhalb der Verwaltung zu einer deutlichen Reduzierung des administrativen Aufwands, da Zahlungseingänge direkt bei Antragstellung garantiert werden. Zum anderen bietet die Bereitstellung dieser Zahlungsmittel im Antrags- bzw. Bestellverfahren den Antragstellenden bzw. Kunden einen hohen Komfort sowie einen Zeitge-

winn, da eine Bezahlung direkt im Anschluss online erfolgen kann.

Um die Digitalisierung in Hessen zu unterstützen, integriert das HCC eine E-Payment-Komponente in das landesweite Rechnungswesen. Auf diese Weise können Bürgerinnen und Bürger Verwaltungsleistungen künftig auch bequem elektronisch bezahlen. Im Zuge des Projekts E-Payment wird der Prozess der elektronischen Zahlungsabwicklung innerhalb von verschiedenen Arbeitsabläufen und Funktionalitäten eingeführt und bereitgestellt. Um Online-Zahlungen auch im nachgelagerten Prozess zur Antragstellung (nach Bearbeitung eines Antrags) innerhalb einer Abschlussrechnung zu ermöglichen, wurde im HCC die Funktionalität Pay per Link entwickelt. Über die Funktionalität wird ein Zahlungslink/QR-Code für den jeweiligen Geschäftsvorfall generiert, über welchen Rechnungsempfängerinnen und Rechnungsempfänger ihre Zahlung auf elektronischem Weg erledigen können. Zukünftig sollen erfolgte Online-Zahlungen auch auf dem Weg der gewählten Online-Zahlungsmethode wieder an die Bürgerinnen und Bürger zurückerstattet werden können.

2.3 Projekt: elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - eAU

Zur weiteren Digitalisierung der Hessischen Landesverwaltung wurde vom Gesetzgeber das Verfahren „elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)“ auf Grundlage von § 125 SGB IV entwickelt. Im Fokus steht die Digitalisierung des Krankmeldeprozesses, der den per Brief versandten „gelbe Schein“ an Arbeitgeber und Krankenkasse ersetzen soll. Die Voraussetzungen für eine Digitalisierung wurden mit dem dritten Bürokratieentlastungsgesetz vom 22. November 2019 (BGBl 2019 Teil I Seite 1749) geschaffen. Zum 1. Januar 2023 wurde das Verfahren für Arbeitgeber verbindlich.

Am neuen Verfahren nehmen alle gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der sogenannten Minijobber, und freiwillig gesetzlich versicherten Beamtinnen und Beamte teil. Privatversicherte sind davon unberührt.

Das Projekt wird im HCC technisch im LRM Personalwesen umgesetzt. Es wurde am 19. September 2022 gestartet – die Produktivsetzung ist am 1. Januar 2023 erfolgt.

2.4 Projekt: Bedarfs-, Kapazitäts- und Arbeitsplanung für Studienseminare (BeKA)

Bei dem in 2019 gestarteten Projekt „Bedarfs-, Kapazitäts- und Arbeitsplanung für Studienseminare (BeKA)“ steht die kundeneigene Entwicklung eines SAP-integrierten Planungssystems für die hessischen Studienseminare im Mittelpunkt, wobei die gesamte Prozesskette des Ausbildungsmanagements von der Bedarfsplanung über die Kapazitätsplanung bis hin zur Arbeitsplanung in den Studienseminaren abdeckt wird.

Die neuen Anwendungen werden überwiegend mit modernen Benutzeroberflächen entwickelt und sollen über das Service Portal und teilweise auch mobil zugänglich gemacht werden. Die dabei von Auszubildenden und Schulleitungen zu erstellenden Beurteilungsformulare werden dabei vollständig neu entwickelt.

Die ersten Applikationen wie die Ausbildungs- und Semesterplanung sowie die Modulbewertung für Auszubildende und Modulbescheinigung für Auszubildende sind voll funktional und fachseitig erfolgreich getestet worden.

Der Last- und Performancetest für die Anwendungen „Ausbildungs- und Semesterplanung“ wurde erfolgreich in Zusammenarbeit mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) durchgeführt. Seit Februar 2022 werden die Anwendungen im Rahmen eines Pilotbetriebs in vier Pilotseminaren erfolgreich produktiv genutzt. Weitere Pilotuser sind bereits in der Planung.

Mit der neuen Anwendung „Prüfungsplanung“, die sich aktuell in der Konzeptionsphase befindet, sollen verschiedene Prüfungsarten, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) absolvieren muss, geplant werden können. Die Prüfungsbeteiligten (z.B. Studienseminarleiter, Prüfer, LiV, usw.) sollen zudem durch eine weitere Applikation Wunsch- und Ausschlussstermine hinterlegen können, damit die Planungsbeauftragten die Prüfungstermine planen

können. Die Anwendungen „Prüfungsplanung“ und „Wunschtermine“ sollen ebenfalls über das Service Portal zugänglich sein.

2.5 Projekt: Erweiterung der Pilotierung von SAP Identity Management

Das im Juni 2020 eingeführte Verfahren SAP Identity Management (IDM) zur elektronischen und medienbruchfreien Beantragung und Genehmigung von Berechtigungsanträgen im LRM Personalwesen und LRM Rechnungswesen hat sich in der Praxis bewährt. Nach gelungener Einführung der Anwendung im Hessischen Ministerium der Finanzen, der OFD Frankfurt und der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Pilotierung für die HZD, die Steuerverwaltung/Finanzämter sowie die Staatsanwaltschaft erweitert worden. Zusätzlich konnte in 2022 die erste Reorganisation mit SAP IDM erfolgreich abgeschlossen werden. Rund 1.500 Benutzerinnen und Benutzer der Finanzämter in Wiesbaden und Kassel wurden automatisiert mit neuen Benutzern versorgt und konnten sich eigenständig mittels Employee-Self-Service die zugehörigen Kennworte für ihre SAP-Anwendungen einrichten.

Daneben wurden die Grundlagen für den landesweiten Rollout ab 2023 gelegt; die Staffelpassung wurde mit den Ressorts abgestimmt und dem Kabinettsausschuss für Staatsmodernisierung und Digitalisierung (KASMOD) zur Verabschiedung vorgelegt.

2.6 Projekt: Novellierung der Landeshaushaltsordnung (nLHO)

Die Novellierung der LHO geht mit einer Neugestaltung der Haushaltsplandarstellung und zugleich mit der technischen Integration der Haushaltsplanung und des Haushaltsdrucks in das vorhandene SAP-System einher. Der Schwerpunkt des Projekts lag im Jahr 2022 in der Implementierung der Anwendungen für die Haushaltsplanung und der Haushaltsdruckerstellung zum Doppelhaushalt

2023/ 2024, der Finanzplanung 2022 bis 2026, sowie der Anwenderunterstützung während des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens. Die Haushaltsaufstellung 2023/2024 konnte in 2023 mit der Verabschiedung des Haushalts erstmalig vollumfänglich aus SAP erfolgen.

Die Änderung der gesetzlichen Grundlagen haben auch Auswirkung auf die Strukturen der Kosten- und Leistungsrechnung im CO-Modul. Bis ins Jahr 2022 wurden die Endanwenderinnen und Endanwender intensiv bei der Neustrukturierung der CO Stammdaten und Umlagen unterstützt, sowie die technische Umstellung für das erste Quartal 2023 vorbereitet.

Im Jahr 2023 liegen die Schwerpunkte auf der Erstellung des Berichtswesens für den Haushaltsvollzug, sowie parallel dazu auf der Migration der neuen Kosten- und Leistungsrechnungsstrukturen in das CO-Modul, die Übernahme der Planwerte aus dem neuen Planungstool in das Rechnungswesen und der Konzeption und Entwicklung der Haushaltsrechnung.

Ziel ist es, dass die Haushaltsaufstellung, Berichte zum Haushaltsvollzug und die Haushaltsrechnung künftig vollständig systemintegriert erfolgen.

2.7 Änderungen im Tarif-/Besoldungs- und Versorgungsbereich 2022

» Im Rahmen des Projekts „Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsgesetzes 2022/2023“, welches die Umsetzung des am 09.12.2021 beschlossenen Gesetzes zum Inhalt hat, erfolgte die technische Umsetzung erfolgreich und termingerecht sowohl für die Auszahlung der sogenannten Corona-Sonderzahlungen als auch für die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ab dem 01.08.2022 für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Anwärtinnen und Anwärter.

» Das Projekt zur Tarifanpassung 2021/2022/2023, das am 18.10.2021 startete, hat nicht nur die technische Umsetzung des 20. Änderungstarifvertrags zum Tarifvertrag Hessen (TV-H) vom 15.10.2021 zum Inhalt, sondern auch die Um-

setzung von neun weiteren Änderungen des Tarifvertrags, den Änderungen in den Eingruppierungsrichtlinien zum Tarifvertrag-Forst (TV-Forst) sowie den neuen Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H). Im HCC wurden in 2022 daher die Tabelleneinträge und etliche Zulagen im Betrag qualitätsgesichert erhöht, zum Stichtag 01.08.2022 eine neue Entgeltgruppe E16 eingerichtet sowie die Aufteilung der bisherigen Stufe 1 in die neuen Stufen 1A und 1B mit entsprechender maschinell unterstützter Stammdatenumstellung im SAP-System für mehrere tausend Landesbeschäftigte technisch als Eigenentwicklung umgesetzt.

» Mit Rundschreiben vom 18.07.2022 wurde durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) bekannt gegeben, dass Tarifbeschäftigte des Landes Hessen rückwirkend zum 01.01.2022 einen Anspruch auf den sogenannten verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a des Betriebsrentenstärkungsgesetzes haben. Diese Bekanntgabe betrifft ausschließlich alle Beschäftigten, die dem TV-H zugeordnet sind und eine Entgeltumwandlung in Anspruch genommen haben.

» Im HCC wurden daraufhin im LRM Personalwesen die notwendigen Einstellungen und Erweiterungen vorgenommen, um den Arbeitgeberzuschuss allen Berechtigten rückwirkend zum 01.01.2022 auszuzahlen. Die notwendigen Funktionalitäten konnten im Oktober 2022 produktiv gesetzt und für die Berechtigten der Arbeitgeberzuschuss an die Anlageinstitute (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) abgeführt werden.

» Die Einführung der Energiepreispauschale wurde mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen und ist in den §§ 112-122 EStG geregelt. Ziel ist die Entlastung der Bevölkerungsgruppen, die Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfte-Erzielung haben und aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung stark belastet sind.

» Die Energiepreispauschale in Höhe von einmalig 300 € wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben im LRM Personalwesen für alle berechtigten und aktiven Landesbeschäftigten zum Stichtag 01.09.2022 mit der September-Entgeltabrechnung ausgezahlt.

» Zusätzlich hatte der Bund im September angekündigt auch für Rentnerinnen und Rentner

eine Energiepreispauschale in Höhe von einmalig 300 € zu zahlen. Am 12.10.2022 stimmte der Hessische Landtag zu und beschloss die Energiepreispauschale an hessische Versorgungsberechtigte, welche zum Stichtag 01.12.2022 ausgezahlt wurde. Das HCC hat zusammen mit der Bezügestelle im Regierungspräsidium Kassel auch hier die Anforderungen termingerecht umgesetzt.

2.8 Reorganisationsprojekte

» Reorganisationsmaßnahmen wirken sich insbesondere auf Stamm- und Bewegungsdaten im Controlling und im Haushalt aus. Zur korrekten Abbildung müssen in der Finanzbuchhaltung die Bestände auf den alten Strukturen aus- und auf den neuen Strukturen wieder eingebucht werden. Um den Aufwand und die Fehleranfälligkeit zu minimieren, wurde daher ein Programm zur automatisierten Umbuchung entwickelt, das Reorganisations-Tool. Dieses soll im Rahmen eines Folgeprojektes erweitert und verbessert werden. Nachdem im Jahr 2021 der Funktionsbereich aus dem Projekt „Novellierte Landshaushaltsordnung“ erfolgreich in das Reorganisations-Tool integriert wurde, konnte im Jahr 2022 die Buchungslogik für Fördermittel implementiert werden, so dass auch die Bewegungsdaten der Fördermittelbuchungskreise mit all ihren Besonderheiten (zum Beispiel die Korrektur des Gemeindekennzifferberichts) automatisiert reorganisiert werden können.

» Zu den Reorganisationsprojekten in 2022 gehörte unter anderem die systemseitige Abbildung der Fusion der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV), der Polizeiakademie Hessen (HPA) und der Zentralen Fortbildung Hessen (ZFH) zur Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS). In diesem Zuge wurde der neue Buchungskreis 2230 mit seinen neuen Strukturen im landeseigenen SAP-System des Landes Hessen aufgebaut und zum 1. Januar 2023 produktiv gesetzt. Für das erste Quartal 2023 ist der Übertrag der Bewegungsdaten aus den abgebenen Buchungskreisen in den neuen Buchungskreis geplant, das Projekt endet zum 31. März 2023.

» Ein weiteres Reorganisationsprojekt resultiert aus der Strukturmaßnahme SMART Vier in der Finanzverwaltung, welche die Fusion der Finanzämter Wiesbaden I und Wiesbaden II und die Fusion der Finanzämter Kassel I und Kassel II-Hofgeismar

zu jeweils einem Großfinanzamt vorsah. Die neuen Großfinanzämter sind seit der Fusion am 1. Oktober 2022 im landeseigenen SAP-System abgebildet. Im HCC erfolgte vorab unter anderem die systemseitige Umstellung der abrechnungsrelevanten Personalstammdaten, um beispielsweise die reibungslose Personalabrechnung aller reorganisierten Personalfälle zu gewährleisten, und die Anlage und Änderung von Berechtigungen im System, um korrekte Zugriffe auf das System sicherzustellen. Für das Jahr 2023 ist die technische Abbildung der zum 1. April 2024 geplanten Fusionen der Finanzämter Frankfurt I - V-Höchst und Offenbach I und II zu jeweils einem Großfinanzamt vorgesehen.

» Die Eingliederung der Hessischen Bezügestelle (HBS) in das Regierungspräsidium Kassel zum 1. Januar 2022 gehört ebenfalls zu den Reorganisationsprojekten des HCC. Am 13. April 2022 nahm das Projekt zur Umsetzung dieser Fusion seine Arbeit auf. In einem ersten Schritt wurden die im technischen Buchungskreis (2502) für den Zahlungsverkehr angelegten Formulare (beispielsweise Bezügenachweise, Reisekostenabrechnungen, HBS-SAP-Wordbriefe) auf die neue Behördenbezeichnung „Regierungspräsidium Kassel, Bezügestelle“ angepasst. Ein Teilprojekt innerhalb des Reorganisationsprojektes befasst sich mit den Auswirkungen der Namensänderung im System und primär mit den Anpassungen in Bescheinigungen, Formularen und den Inhalten der sogenannten Meldeverfahren (Business-to-Administration/Datenaustausch mit anderen Behörden und Organisationen). Die endgültige SAP-seitige Abwicklung des Buchungskreises HBS (2200) findet bis zum 1. Quartal 2025 statt..

» Zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes wurde die Einrichtung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege (HLfGP) durch die Hessische Landesregierung beschlossen. Das erforderliche Gesetzgebungsverfahren wurde bereits eingeleitet. Das HLfGP hat zum 1. Januar 2023 als nachgeordnete Dienststelle mit eigener Dienststellennummer des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration seine Arbeit aufgenommen. Das HCC übernimmt im Rahmen eines Reorganisationsprojektes die SAP-seitige Abbildung der neuen Dienststelle. Mittelfristig wird die SAP-seitige Abbildung des HLfGP als eigenständiger Buchungskreis (2710) angestrebt. Die Vorarbeiten für dieses Reorganisationsprojekt sind 2022 gestartet. Der Buchungskreisaufbau für das HLfGP (2710) soll im Jahr 2023 beginnen.

» In diversen Buchungskreisen werden Sondervermögen abgebildet, das heißt im doppelten Abschluss werden das Zahlenwerk des Sondervermögens und das der Kernverwaltung zusammen ausgewiesen. Um Kernhaushalte und Sondervermögen getrennt darstellen zu können, wurden im HCC Sondervermögensbuchungskreise im Rahmen einer Reorganisationsmaßnahme angelegt, denn bei der Entnahme von Daten aus einem Buchungskreis und der Überführung in einen anderen Buchungskreis handelt es sich ebenfalls um eine Reorganisation. In einem ersten Schritt wurden folgende Sondervermögen identifiziert, die in Buchungskreisen der Kernverwaltung enthalten sind:

- Buchungskreis 2550: Sondervermögen Hessenkasse
- Buchungskreis 2595: Sondervermögen Hessischer Investitionsfonds
- Buchungskreis 2525: Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen
- Buchungskreis 2695: Sondervermögen Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung
- Buchungskreis 2695: Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen

Im März 2022 wurde mit dem Aufbau von vier neuen Sondervermögensbuchungskreisen begonnen, die zum 1. Januar 2023 produktiv gesetzt wurden. Die beiden Sondervermögen im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wurden in einem Buchungskreis zusammengefasst. Das Projekt endet voraussichtlich im Juni 2023.

3.

Schulungsangebote

2022 konnte der Schulungsbereich des HCC das Kursangebot wieder in Präsenz im HCC unter Berücksichtigung des entwickelten Hygienekonzepts (Teilnehmendenzahlen auf jeweils die Hälfte begrenzt, maximal sechs bzw. ab September neun Teilnehmende pro Kurs) durchgeführt werden. Die Schulungen fanden in den Schulungsräumen des HCC und bei einzelnen Dienststellen statt.

Aufgrund der besonderen Situation und der steigenden Nachfrage hat der Schulungsbereich folgende Schulungen Online - mittels Skype und Big-BlueButton - angeboten:

SAP HR Schulungen

- SAP HR Einführung Personalwirtschaft
- SAP HR Veranstaltungsmanagement
- SAP HR Organisationsmanagement
- E-Recruiting - Schulung für Personalbeschaffende
- E-Recruiting - Schulung für Administratorinnen und Administratoren

SAP RW Schulungen

- Elektronischer Kreditorischer Rechnungsworkflow (E-KRW)
- SAP Kreditorenbuchhaltung
- Elektronische Beschaffung mit SAP EBP
- SAP CRM Grantor

Einzelne Schulungen wurden auf Nachfrage (beispielsweise aus den Projekten heraus, der Ressorts, Teilnehmenden) über diesen Zeitraum hinaus als Online-Schulungen angeboten. Es handelte sich um folgende Schulungen, die als ein- oder zwei-Ta-

ges-Veranstaltungen angeboten wurden:

- Haushaltplanung für SAP Integrierte Planung (IP)
- Bedienung und Anwendung des Drucktools Disclosure Management (DM)

Der Schulungsbereich Personalwesen veranstaltete insgesamt im Jahr 2022 aus dem Kursangebot 105 Fortbildungskurse (2021: 71) mit 377 Teilnehmenden (2021: 360) und 1.863 Teilnehmertagen (2021: 1.116). Davon wurden zwölf Kurse per Online-Schulungen durchgeführt. Insgesamt führte der Schulungsbereich Rechnungswesen im Jahr 2022 aus dem Kursangebot 192 Fortbildungskurse (2021: 171) durch. Daran nahmen insgesamt 936 Mitarbeitende (2021: 749) aus den Dienststellen der Hessischen Landesverwaltung mit insgesamt 2.665 Teilnehmertagen (2021: 2.602) teil. Davon wurden 52 Kurse per Online-Schulungen durchgeführt. Hinzu kamen für beide Schulungsbereiche dienststellenbezogene Schulungen und Führungskräftefortbildungen. Diese Veranstaltungen werden nicht nur in den Schulungsräumen des HCC in Wiesbaden, sondern auch vor Ort in den Dienststellen durchgeführt.

Impressum

Herausgeber

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main

Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:
Catiana Monteiro Lanca
Telefon: +49 (0)69 58 30 3-2008
Telefax: +49 (0)69 58 30 3-2090
E-Mail: Catiana.MonteiroLanca@ofd.hessen.de

Layout und Gestaltung

Luisa Kremer

Druck

Druckerei Zeidler GmbH & Co. KG
Fritz-Ullmann-Straße 7
55252 Mainz-Kastel

Frankfurt am Main, Juni 2023



HESSEN



Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 58 30 3-0
Telefax: +49 (0)69 58 30 3-1090
E-Mail: Poststelle@ofd.hessen.de
Internet: www.ofd.hessen.de